

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

8b. Lieferung

#### Inhalt

### 76 GELD-, KREDIT- UND VERSICHERUNGSWESEN

#### 762 Kreditinstitute

	Seite		Seite
<b>7620 Notenbanken</b>			
7620-1 Gesetz über die Deutsche Bundesbank v. 26. 7. 1957 .....	3	7621-2-1 Verordnung über die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — v. 21. 11. 1932 .....	21
7620-5 Gesetz über die Deutsche Reichsbank v. 15. 6. 1939 .....	13	7621-3 Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 5. 8. 1931 .....	21
7620-5-1 Erlaß über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern v. 2. 8. 1940 .....	13		
(Nur Überschrift aufgenommen)		<b>7622 Zentrale öffentlich-rechtliche Kreditinstitute</b>	
7620-6 Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank v. 2. 8. 1961 .....	14	7622-1 Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau v. 5. 11. 1948 .....	22
7620-6-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank v. 6. 10. 1961 .....	17	7622-2 Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) v. 28. 10. 1954 .....	25
7620-7 Gesetz betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank v. 6. 8. 1954 .....	18		
		<b>7623 Zentrale Kreditinstitute für das Genossenschaftswesen</b>	
<b>7621 Kommunalbanken und Sparkassen</b>		7623-1 Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse v. 11. 5. 1949 .....	29
7621-1 Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband v. 6. 4. 1933 .....	19	7623-2 Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen v. 21. 10. 1932 .....	33
7621-2 Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. 10. 1931. Hier: Fünfter Teil Handels- und Wirtschaftspolitik Kapitel I Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen .....	19	7623-2-1 Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503) v. 22. 12. 1933 .....	33

	Seite		Seite
<b>7624 Zentrale Kreditinstitute für die Landwirtschaft</b>		<b>7627-8</b> Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen v. 30. 8. 1924 .... 47 (Nur Überschrift aufgenommen)	
7624-1	33	7627-8-1	47
7624-1-1	37	7627-9	48
7624-1-2	38	7627-9-a	48
7624-2	38	<b>7628 Privatrechtliche Realkreditinstitute</b>	
<b>7625 Öffentlich-rechtliche Realkreditinstitute</b>		7628-1	49
7625-1	39	7628-1-4	56
7625-2	40	7628-1-5	57
7625-3	42	7628-2	58
7625-6	43	7628-2-1	65
7625-8	43	7628-6	66
<b>7626 (frei)</b>		7628-7	66
<b>7627 Zentrale privatrechtliche Kreditinstitute</b>		<b>7629 Geschäftsbanken</b>	
7627-1	44	7629-1	67
7627-2-1	45	7629-1-2	68
7627-6	46	7629-6	69
7627-7	47	7629-7	71
7627-7-1	47		

# Gesetz über die Deutsche Bundesbank

7620-1

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 745, verk. am 30. 7. 1957

## ERSTER ABSCHNITT

### Errichtung, Rechtsform und Aufgabe

#### § 1

#### Errichtung der Deutschen Bundesbank

Die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank werden mit der Bank deutscher Länder verschmolzen. Die Bank deutscher Länder wird Deutsche Bundesbank.

#### § 2

#### Rechtsform, Grundkapital und Sitz

Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital im Betrag von zweihundertneunzig Millionen Deutsche Mark steht dem Bund zu. Die Bank hat ihren Sitz am Sitz der Bundesregierung; solange dieser sich nicht in Berlin befindet, ist Sitz der Bank Frankfurt am Main.

#### § 3

#### Aufgabe

Die Deutsche Bundesbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel, die Währung zu sichern, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland.

#### § 4

#### Beteiligungen

Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, sich an der Bank für internationalen Zahlungsausgleich und mit Zustimmung der Bundesregierung an anderen Einrichtungen zu beteiligen, die einer übernationalen Währungspolitik oder dem internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr dienen oder sonst geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Organisation

#### § 5

#### Organe

Organe der Deutschen Bundesbank sind der Zentralbankrat (§ 6), das Direktorium (§ 7) und die Vorstände der Landeszentralbanken (§ 8).

#### § 6

#### Zentralbankrat

(1) Der Zentralbankrat bestimmt die Währungs- und Kreditpolitik der Bank. Er stellt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwal-

tung auf und grenzt die Zuständigkeit des Direktoriums sowie der Vorstände der Landeszentralbanken im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes ab. Er kann auch im Einzelfall dem Direktorium und den Vorständen der Landeszentralbanken Weisungen erteilen.

(2) Der Zentralbankrat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank, den weiteren Mitgliedern des Direktoriums und den Präsidenten der Landeszentralbanken.

(3) Der Zentralbankrat berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen regelt die Satzung die Voraussetzungen für die Beschlußfassung. Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitglieder des Zentralbankrats bei nachhaltiger Verhinderung vertreten werden.

#### § 7\*

#### Direktorium

(1) Das Direktorium ist für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrats verantwortlich. Es leitet und verwaltet die Bank, soweit nicht die Vorstände der Landeszentralbanken zuständig sind. Dem Direktorium sind insbesondere vorbehalten

1. Geschäfte mit dem Bund und seinen Sondervermögen,
2. Geschäfte mit Kreditinstituten, die zentrale Aufgaben im gesamten Bundesgebiet haben,
3. Devisengeschäfte und Geschäfte im Verkehr mit dem Ausland,
4. Geschäfte am offenen Markt.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank sowie bis zu acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Die Bundesregierung hat bei ihren Vorschlägen den Zentralbankrat anzuhören. Die Mitglieder werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für zwei Jahre bestellt. Bestellung und Ausscheiden sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank, insbesondere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenen-

§ 7 Abs. 3: Vgl. Mtlg. v. 15. 2. 1959 BAnz. Nr. 32 S. 1, Mtlg. v. 3. 3. 1960 BAnz. Nr. 46 S. 6 u. Mtlg. v. 31. 1. 1961 BAnz. Nr. 24 S. 3

bezüge, werden durch Verträge mit dem Zentralbankrat geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen regelt die Satzung die Voraussetzungen für die Beschlußfassung. Die Satzung kann vorsehen, daß bestimmte Beschlüsse der Einstimmigkeit oder einer anderen Stimmenmehrheit bedürfen.

#### § 8\*

##### Landeszentralbanken

(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält in jedem Land eine Hauptverwaltung. Die Hauptverwaltungen tragen die Bezeichnung Landeszentralbank in Baden-Württemberg, in Bayern, in Berlin, in Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Hessen, in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Schleswig-Holstein.

(2) Der Vorstand einer Landeszentralbank führt die in den Bereich seiner Hauptverwaltung fallenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten durch. Den Landeszentralbanken sind insbesondere vorbehalten

1. Geschäfte mit dem Land sowie mit öffentlichen Verwaltungen im Land,
2. Geschäfte mit Kreditinstituten ihres Bereichs, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 dem Direktorium vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand der Landeszentralbank besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Satzung kann die Bestellung von einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zulassen und Bestimmungen über die Beschlußfassung der Vorstände treffen. Die Vorstandsmitglieder müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(4) Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrates bestellt. Der Bundesrat macht seine Vorschläge auf Grund eines Vorschlags der nach Landesrecht zuständigen Stelle und nach Anhörung des Zentralbankrats. Die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Zentralbankrats vom Präsidenten der Deutschen Bundesbank bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für zwei Jahre bestellt. Bestellung und Ausscheiden sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank, insbeson-

§ 8 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 26 G v. 30. 6. 1959 I 313  
 § 8 Abs. 4: Vgl. Mtlg. v. 15. 2. 1959 BAnz. Nr. 32 S. 1, Mtlg. v. 6. 7. 1959 BAnz. Nr. 126 S. 3, Mtlg. v. 1. 9. 1959 BAnz. Nr. 169 S. 2, Mtlg. v. 26. 9. 1959 BAnz. Nr. 187 S. 2, Mtlg. v. 10. 10. 1959 BAnz. Nr. 197 S. 1, Mtlg. v. 6. 1. 1960 BAnz. Nr. 4 S. 2, Mtlg. v. 1. 4. 1960 BAnz. Nr. 66 S. 2, Mtlg. v. 5. 11. 1960 BAnz. Nr. 217 S. 2, Mtlg. v. 31. 1. 1961 BAnz. Nr. 24 S. 3, Mtlg. v. 24. 3. 1961 BAnz. Nr. 62 S. 2, Mtlg. v. 21. 6. 1961 BAnz. Nr. 119 S. 2, Mtlg. v. 29. 12. 1961 BAnz. 1962 Nr. 1 S. 2, Mtlg. v. 29. 6. 1962 BAnz. Nr. 123 S. 2, Mtlg. v. 26. 7. 1962 BAnz. Nr. 142 S. 4, Mtlg. v. 28. 12. 1962 BAnz. 1963 Nr. 1 S. 2 u. Mtlg. v. 3. 9. 1963 BAnz. Nr. 165 S. 2

dere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, werden durch Verträge mit dem Zentralbankrat geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

#### § 9

##### Beiräte bei den Landeszentralbanken

(1) Bei jeder Landeszentralbank besteht ein Beirat, der mit dem Präsidenten der Landeszentralbank über Fragen der Währungs- und Kreditpolitik und mit dem Vorstand der Landeszentralbank über die Durchführung der ihm in seinem Bereich obliegenden Aufgaben berät.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditwesens haben sollen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft ausgewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der zuständigen Landesregierung und nach Anhörung des Vorstandes der Landeszentralbank durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Landeszentralbankpräsident oder sein Stellvertreter. Den zuständigen Landesministern ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Sie können die Einberufung des Beirats verlangen. Im übrigen wird das Verfahren des Beirats durch die Satzung geregelt.

#### § 10

##### Zweiganstalten

Die Deutsche Bundesbank darf Zweiganstalten (Hauptstellen und Zweigstellen) unterhalten. Die Hauptstellen werden von zwei Direktoren geleitet, die der zuständigen Landeszentralbank unterstehen. Die Zweigstellen werden von einem Direktor geleitet, der der übergeordneten Hauptstelle untersteht.

#### § 11

##### Vertretung

(1) Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium, im Bereich einer Landeszentralbank auch durch deren Vorstand und im Bereich einer Hauptstelle auch durch deren Direktoren vertreten. § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Willenserklärungen sind für die Deutsche Bundesbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder des Vorstandes einer Landeszentralbank oder von zwei Direktoren einer Hauptstelle abgegeben werden. Sie können auch von bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden, die das Direktorium oder im Bereich einer Landeszentralbank deren Vorstand bestimmt. Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Deutschen Bundesbank nachgewiesen werden.

(4) Klagen gegen die Deutsche Bundesbank, die auf den Geschäftsbetrieb einer Landeszentralbank oder einer Hauptstelle Bezug haben, können auch bei dem Gericht des Sitzes der Landeszentralbank oder der Hauptstelle erhoben werden.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Bundesregierung und Bundesbank

##### § 12

#### Verhältnis der Bank zur Bundesregierung

Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen. Sie ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig.

##### § 13

#### Zusammenarbeit

(1) Die Deutsche Bundesbank hat die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht, an den Beratungen des Zentralbankrats teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen. Auf ihr Verlangen ist die Beschlußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen.

(3) Die Bundesregierung soll den Präsidenten der Deutschen Bundesbank zu ihren Beratungen über Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung zuziehen.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Währungspolitische Befugnisse

##### § 14

#### Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Ihre Noten lauten auf Deutsche Mark. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Noten, die auf kleinere Beträge als zehn Deutsche Mark lauten, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung ausgegeben werden. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

(3) Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, für vernichtete, verlorene, falsche, verfälschte oder ungültig gewordene Noten Ersatz zu leisten. Sie hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten,

wenn der Inhaber entweder Teile einer Note vorlegt, die insgesamt größer sind als die Hälfte der Note, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist.

##### § 15

#### Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik

Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung setzt die Deutsche Bundesbank die für ihre Geschäfte jeweils anzuwendenden Zins- und Diskontsätze fest und bestimmt die Grundsätze für ihr Kredit- und Offenmarktgeschäft.

##### § 16\*

#### Mindestreserve-Politik

(1) Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung kann die Deutsche Bundesbank verlangen, daß die Kreditinstitute in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes ihrer Verbindlichkeiten aus Sichteinlagen, befristeten Einlagen und Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber anderen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten Guthaben auf Girokonto bei ihr unterhalten (Mindestreserve). Die Bank darf den Vom-Hundert-Satz für Sichtverbindlichkeiten nicht über dreißig, für befristete Verbindlichkeiten nicht über zwanzig und für Spareinlagen nicht über zehn festsetzen. Innerhalb dieser Grenzen kann sie die Vom-Hundert-Sätze nach allgemeinen Gesichtspunkten, insbesondere für einzelne Gruppen von Instituten, verschieden bemessen sowie bestimmte Verbindlichkeiten bei der Berechnung ausnehmen. Als eine Verbindlichkeit aus Sichteinlagen im Sinne des Satzes 1 gilt bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen auch ein passiver Verrechnungssaldo.

(2) Das monatliche Durchschnittsguthaben eines Kreditinstituts bei der Deutschen Bundesbank (Ist-Reserve) muß mindestens die nach Absatz 1 festgesetzten Vom-Hundert-Sätze des Monatsdurchschnitts seiner reservepflichtigen Verbindlichkeiten (Reserve-Soll) erreichen. Die Bank erläßt nähere Bestimmungen über die Berechnung und Feststellung der Ist-Reserve und des Reserve-Solls.

(3) Die Deutsche Bundesbank kann für den Betrag, um den die Ist-Reserve das Reserve-Soll unterschreitet, einen Sonderzins bis zu drei vom Hundert über dem jeweiligen Lombardsatz erheben. Der Sonderzins soll nicht erhoben werden, wenn die Unterschreitung aus nicht vorhersehbaren Gründen unvermeidlich war oder das Kreditinstitut in Abwicklung getreten ist. Die Deutsche Bundesbank hat eine erhebliche oder wiederholte Unterschreitung der Bankaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank unterhalten, können die Mindestreserven bei ihrer Zentralkasse unterhalten; die Zentralkasse hat gleich hohe Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten.

§ 16 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch § 63 Abs. 3 G v. 10. 7. 1961 I 881

(5) Die nach diesem Gesetz zu unterhaltenden Mindestreserven sind auf die nach anderen Gesetzen zu unterhaltenden Liquiditätsreserven anzurechnen.

## § 17

**Einlagen-Politik**

Der Bund, das Sondervermögen Ausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen und die Länder haben ihre flüssigen Mittel, auch soweit Kassenmittel nach dem Haushaltsplan zweckgebunden sind, bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto einzulegen. Eine anderweitige Einlegung oder Anlage bedarf der Zustimmung der Bundesbank; dabei hat die Deutsche Bundesbank das Interesse der Länder an der Erhaltung ihrer Staats- und Landesbanken zu berücksichtigen.

## § 18\*

**Statistische Erhebungen**

Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten anzuordnen und durchzuführen. §§ 7, 10 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind entsprechend anzuwenden. Die Deutsche Bundesbank kann die Ergebnisse der Statistiken für allgemeine Zwecke veröffentlichen. Die Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben enthalten. Den nach § 13 Abs. 1 Auskunftsberechtigten dürfen Einzelangaben nur mitgeteilt werden, wenn und soweit es in der Anordnung über die Statistik vorgesehen ist.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Geschäftskreis

## § 19\*

**Geschäfte mit Kreditinstituten**

(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Geschäfte betreiben:

1. Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn die Sicherheit des Wechsels oder Schecks in anderer Weise gewährleistet ist; die Wechsel müssen innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein;
2. Schatzwechsel kaufen und verkaufen, die von dem Bund, einem der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sondervermögen des Bundes oder einem Land ausgestellt und innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sind;
3. verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf längstens drei Monate gewähren, und zwar gegen

- a) Wechsel, die den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
- b) Schatzwechsel, die den Erfordernissen der Nummer 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
- c) unverzinsliche Schatzanweisungen, die, vom Tage der Beleihungen an gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,
- d) festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller oder Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist, zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
- e) andere von der Bank bestimmte festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
- f) im Schuldbuch eingetragene Ausgleichsforderungen nach § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages.

Besteht für die unter Buchstaben d und e genannten Werte kein Börsenkurs, so setzt die Bank den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der Verwertungsmöglichkeit fest. Kommt der Schuldner eines Lombardkredits in Verzug, so ist die Bank berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen; dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

4. unverzinsliche Giroeinlagen annehmen;
5. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;
6. Schecks, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks und Anweisungen etwas anderes bestimmt;
7. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;
8. auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;

§ 18: StatG 29-1

§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f Kursivdruck: G v. 14. 6. 1956 I 507 nichtig gem. Entsch. v. 31. 7. 1959 I 621

9. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.

(2) Bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Geschäften sind die Diskont- und Lombardsätze anzuwenden.

#### § 20\*

##### Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen

(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit öffentlichen Verwaltungen folgende Geschäfte betreiben:

1. dem Bund, den nachstehend aufgeführten Sondervermögen des Bundes sowie den Ländern kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkredite) gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Deutsche Bundesbank für eigene Rechnung gekauft oder deren Ankauf sie zugesagt hat, beträgt bei
  - a) dem Bund drei Milliarden Deutsche Mark,
  - b) der Bundesbahn vierhundert Millionen Deutsche Mark,
  - c) der Bundespost zweihundert Millionen Deutsche Mark,
  - d) dem Ausgleichsfonds zweihundert Millionen Deutsche Mark,
  - e) dem ERP-Sondervermögen fünfzig Millionen Deutsche Mark,
  - f) den Ländern zwanzig Deutsche Mark je Einwohner nach der letzten amtlichen Volkszählung; bei dem Land Berlin und den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg dient als Berechnungsgrundlage ein Betrag von vierzig Deutsche Mark je Einwohner;
2. dem Bund Kredite zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied folgender Einrichtungen gewähren:
  - a) des Internationalen Währungsfonds bis zu drei Milliarden dreihundertsieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark,
  - b) des Europäischen Fonds bis zu zweihundertzehn Millionen Deutsche Mark,
  - c) der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bis zu fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark;
3. mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; für diese Geschäfte darf die Bank den in Nummer 1 genannten öffentlichen Verwaltungen keine Kosten und Gebühren berechnen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten öffentlichen Verwaltungen sollen Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben; andernfalls hat die Begebung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erfolgen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 2 G v. 13. 8. 1959 II 930  
§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 2 G v. 3. 6. 1961 II 565

#### § 21

##### Geschäfte am offenen Markt

Die Deutsche Bundesbank darf zur Regelung des Geldmarktes am offenen Markt zu Marktsätzen kaufen und verkaufen:

1. Wechsel, die den Erfordernissen des § 19 Nr. 1 entsprechen;
2. Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Aussteller der Bund, eines der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Schuldner die in Nummer 2 genannten Stellen sind;
4. andere zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen.

#### § 22

##### Geschäfte mit jedermann

Die Deutsche Bundesbank darf mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland die in § 19 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte betreiben.

#### § 23\*

##### Bestätigung von Schecks

(1) Die Deutsche Bundesbank darf Schecks, die auf sie gezogen sind, nur nach Deckung bestätigen. Aus dem Bestätigungsvermerk wird sie dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet worden ist.

(3) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Für den Nachweis der Vorlegung gilt Artikel 40 des Scheckgesetzes.

(4) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(5) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung sind die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 24\*

##### Beleihung und Ankauf von Ausgleichsforderungen

(1) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Nr. 3 Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen Darlehen gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen gewähren, soweit und solange es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist.

§ 23 Abs. 3: ScheckG 4132-1

§ 24 Abs. 1 u. 2 Kursivdruck: G v. 14. 6. 1956 I 507 nichtig gem. Entsch. v. 31. 7. 1959 I 621

(2) Die Deutsche Bundesbank darf Ausgleichsforderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art *unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen* ankaufen, soweit und solange die Mittel des Ankaufsfonds hierfür nicht ausreichen.

## § 25

**Andere Geschäfte**

Die Deutsche Bundesbank soll andere als die in den §§ 19 bis 24 zugelassenen Geschäfte nur zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte oder für den eigenen Betrieb oder für ihre Betriebsangehörigen vornehmen.

## SECHSTER ABSCHNITT

Jahresabschluß, Gewinnverteilung  
und Ausweis

## § 26 \*

**Jahresabschluß**

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbank ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß.

(3) Das Direktorium hat sobald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen. Der Abschluß ist durch einen oder mehrere vom Zentralbankrat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Zentralbankrat stellt den Jahresabschluß fest, der alsdann vom Direktorium zu veröffentlichen ist.

(4) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

## § 27 \*

**Gewinnverteilung**

Der Reingewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens zwanzig Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese fünf vom Hundert des Notenumlaufs erreicht hat; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden; ihrer Verwendung steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen hierfür vorhanden sind;

§ 26 Abs. 2: AktG 4121-1

§ 27: Vgl. § 5 Abs. 2 RBankLiquG 7620-6

§ 27 Nr. 3: Abhängig von dem nichtigen G v. 14. 6. 1956 I 507

2. bis zu zehn vom Hundert des danach verbleibenden Teils des Reingewinns dürfen zur Bildung sonstiger Rücklagen verwendet werden; diese Rücklagen dürfen insgesamt den Betrag des Grundkapitals nicht übersteigen;
3. vierzig Millionen Deutsche Mark, vom Geschäftsjahr 1980 an dreißig Millionen Deutsche Mark, sind dem nach dem Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bis zu seiner Auflösung zuzuführen;
4. der Restbetrag ist an den Bund abzuführen.

## § 28

**Ausweis**

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats einen Ausweis, der folgende Angaben enthalten muß:

## I. Aktiva

## Gold

Guthaben bei ausländischen Banken und Geldmarktanlagen im Ausland

Sorten, Auslandswechsel und -schecks

Inlandswechsel

Lombardforderungen

Kassenkredite an

a) den Bund und die Sondervermögen des Bundes

b) die Länder

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

a) des Bundes und der Sondervermögen des Bundes

b) der Länder

Wertpapiere

Scheidemünzen

Postscheckguthaben

Ausgleichsforderungen

Sonstige Aktiva

## II. Passiva

Banknotenumlauf

Einlagen von

1. Kreditinstituten

2. öffentlichen Einlegern

a) Bund und Sondervermögen des Bundes

b) Ländern

c) anderen öffentlichen Einlegern

3. anderen inländischen Einlegern

4. ausländischen Einlegern

Verbindlichkeiten aus dem Auslandsgeschäft

Rückstellungen

Grundkapital

Rücklagen

Sonstige Passiva.



SIEBENTER ABSCHNITT  
Allgemeine Bestimmungen

§ 29\*

**Sonderstellung der Deutschen Bundesbank**

(1) Der Zentralbankrat und das Direktorium der Deutschen Bundesbank haben die Stellung von obersten Bundesbehörden. Die Landeszentralbanken und Hauptstellen haben die Stellung von Bundesbehörden.

(2) Die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten genießen die Vergünstigungen, die in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten für den Bund und seine Bediensteten gelten.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister sowie die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern sind auf die Deutsche Bundesbank nicht anzuwenden.

§ 30

**Urkundsbeamte**

Der Präsident der Deutschen Bundesbank kann für die Zwecke des § 11 Abs. 3 Urkundsbeamte bestellen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 31\*

**Rechtsverhältnisse  
der Beamten, Angestellten und Arbeiter  
der Deutschen Bundesbank**

(1) Die Deutsche Bundesbank beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(2) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ernannt die Beamten der Bank, und zwar die Beamten des höheren Dienstes auf Vorschlag des Zentralbankrats. Er kann diese Befugnis hinsichtlich der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes auf die Präsidenten der Landeszentralbanken übertragen. Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Er verhängt die Disziplinarstrafen, soweit hierfür nicht die Disziplinargerichte zuständig sind, und ist Einleitungsbehörde im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 29 der Bundesdisziplinarordnung).

(3) Die Beamten der Deutschen Bundesbank sind mittelbare Bundesbeamte. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes tritt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Der Zentralbankrat kann die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Deutschen

§ 29 Abs. 3: HGB 4100-1

§ 31 Abs. 2: BDO 2031-1

§ 31 Abs. 2 Satz 2: Vgl. Mtlg. v. 23. 9. 1957 BAnz. Nr. 185 S. 1 u. Mtlg. v. 1. 2. 1960 BAnz. Nr. 23 S. 1

§ 31 Abs. 3 u. 4: BBG 2030-2

§ 31 Abs. 4 Satz 1: Vgl. Mtlg. v. 26. 7. 1960 BAnz. Nr. 145 S. 3

§ 31 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) gem. § 63 Abs. 2 G v. 27. 7. 1957 I 993; BBesG 2032-1

§ 31 Abs. 6: Vgl. Mtlg. v. 26. 7. 1960 BAnz. Nr. 145 S. 3 u. Mtlg. v. 11. 3. 1963 BAnz. Nr. 54 S. 3

Bundesbank mit Zustimmung der Bundesregierung in einem Personalstatut regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. In dem Personalstatut kann nur bestimmt werden,

1. daß für die Beamten der Bank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts abgewichen wird:
  - a) von § 21 Satz 2, § 24 Satz 3, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und § 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes;
  - b) von § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der geltenden Bundesfassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Grundgehalts, eine Entschädigung für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen und eine Zuwendung für besondere Leistungen gewährt werden;
  - c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;
2. daß die Beamten und Angestellten der Bank verpflichtet sind, der Bank eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ihres Ehegatten anzuzeigen;
3. daß die Angestellten der Bank
  - a) zur Ausübung einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung ebenso wie die Beamten der Bank bedürfen,
  - b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge erhalten.

(5) Die in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Zuwendungen für besondere Leistungen und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen dürfen insgesamt ein Zwanzigstel der Ausgaben für die Besoldung und Vergütung der Beamten und Angestellten der Deutschen Bundesbank nicht übersteigen.

(6) Der Zentralbankrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank. Er kann dabei von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderung im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abweichen.

§ 32

**Schweigepflicht**

Sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen über die ihnen hierüber bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auch nach ihrem

Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Zentralbankrats von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt; sie darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

## § 33

**Veröffentlichungen**

Die Deutsche Bundesbank hat ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, insbesondere den Aufruf von Noten, die Festsetzung von Zins-, Diskont- und Mindestreservesätzen sowie die Anordnung von Statistiken im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 34\*

**Satzung**

Die Satzung der Deutschen Bundesbank wird vom Zentralbankrat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

## ACHTER ABSCHNITT

**Strafbestimmungen und Vorschriften über das Anhalten von Falschgeld**

## § 35

**Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen**

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Deutsche Mark lautet,
2. wer unbefugt ausgegebene Gegenstände der in Nummer 1 genannten Art zu Zahlungen verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

## § 36

**Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen Geldzeichen und Schuldverschreibungen**

(1) Die Deutsche Bundesbank und alle Kreditinstitute haben nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld ver-

dächtige Banknoten und Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art anzuhalten. Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Falschgeld und Gegenstände der in § 35 genannten Art sind mit einem Bericht der Polizei zu übersenden. Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übersendet sie das Falschgeld mit einem Gutachten der Polizei und benachrichtigt das anhaltende Kreditinstitut.

## § 37\*

**Einziehung**

(1) Unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 35 genannten Art können eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Nach Absatz 1 eingezogene Gegenstände sowie nach § 152 des Strafgesetzbuchs eingezogenes Falschgeld sind von der Deutschen Bundesbank aufzubewahren. Sie können, wenn der Täter ermittelt worden ist, nach Ablauf von zehn Jahren und, wenn der Täter nicht ermittelt worden ist, nach Ablauf von zwanzig Jahren nach Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urteils vernichtet werden.

## NEUNTER ABSCHNITT

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 38

**Umgestaltung des Zentralbanksystems**

(1) Das Vermögen der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank einschließlich der Schulden geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes auf die Bank deutscher Länder über. Für die Berichtigung des Grundbuchs wird keine Gebühr erhoben. Die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank erlöschen ohne Abwicklung.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 gehen die Verpflichtungen der Länder aus Ausgleichsforderungen, die den Landeszentralbanken nach den Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens zustehen, auf den Bund über und erlischt die Verpflichtung des Landes Berlin aus den dem Bund nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) zustehenden Schuldverschreibungen; wird die Umstellungsrechnung einer Landes-

§ 34: Vgl. Bek. v. 27. 11. 1958 BAnz. 1959 Nr. 7 S. 2

§ 37 Abs. 2: StGB 450-2

zentralbank nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berichtigt, so übernimmt der Bund alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Rechte. Die Bank zahlt dem Land Nordrhein-Westfalen fünfzehn Millionen Deutsche Mark und dem Land Berlin fünf Millionen Deutsche Mark, jeweils nebst sechs vom Hundert Zinsen seit 1. Januar 1957 aus dem dem Bund nach § 27 Nr. 4 zustehenden Restgewinn. Damit gelten auch alle Ansprüche der Länder wegen des Erlöschens ihrer Anteile an den Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank als abgegolten.

(3) Die Bank erstattet den Ländern die von ihnen auf Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken für die Zeit nach dem 1. Januar 1957 gezahlten Zinsen aus dem dem Bund nach § 27 Nr. 4 zustehenden Restgewinn, der nach Leistung der in Absatz 2 vorgesehenen Zahlungen verbleibt.

(4) Die sich aus § 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 ergebenden Folgen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ein. Auf diesen Tag ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 26 die Eröffnungsbilanz der Deutschen Bundesbank festzustellen.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Noten der Bank deutscher Länder bleiben als Noten der Deutschen Bundesbank bis zum Aufruf durch das Direktorium gültig. Die Bestände noch nicht ausgegebener Noten können weiterhin ausgegeben werden.

#### § 39 \*

##### Übergangsvorschrift für die Organe der Bundesbank

(1) und (2) ...

(3) Die weiteren Mitglieder des bisherigen Direktoriums der Bank deutscher Länder bleiben als Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Bundesbank bis zum Ablauf ihrer Anstellungsverträge in ihren Ämtern.

(4) Die Vorstände der bisherigen Landeszentralbanken bleiben als Vorstände der Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank bis zum Ablauf ihrer Anstellungsverträge in ihren Ämtern.

#### § 40 \*

##### Anderung der Dienstverhältnisse

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank.

§ 39 Abs. 1 u. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften, vgl. Mitg. v. 3. 1. 1958 BAnz. Nr. 3 S. 2

§ 40 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 40 Abs. 2: BRRG 2030-1

§ 40 Abs. 3: BBG 2030-2

§ 40 Abs. 5: Vgl. BWGöD 2037-1, 2. ÄndG 2037-2, 3. ÄndG 2037-3, 6. ÄndG 2037-4, AuslBWGöD 2037-5, A zum BWGöD 2037-1-1, 2. DV zum BWGöD 2037-1-2, 3. DV zum BWGöD 2037-1-3 u. 4. DV zum BWGöD 2037-1-4

§ 40 Abs. 6: G 131 2036-1

§ 40 Abs. 7: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe nach dem Bundesbeamtengesetz; Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach dem Bundesbeamtengesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden; in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen bisherigen höheren Bezügen und den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Bezügen wird eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage so lange gewährt, bis sie durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen wird; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes oder eines Wechsels der Ortsklasse sowie allgemeine Erhöhungen der Besoldungen infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes anzuwenden. Dabei darf bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Deutschen Bundesbank das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe, zurückbleiben. Dies gilt nicht für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbank. § 180 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für frühere Beamte der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

(4) Absatz 3 ist auf die Beamten der Deutschen Reichsbank, die nach dem 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet und in den Ruhestand getreten sind, ohne vorher in den Dienst der Bank deutscher Länder, einer bisherigen Landeszentralbank oder der Berliner Zentralbank übernommen worden zu sein, sowie auf ihre Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach den Bundesgesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehenden Ansprüche von Personen,

1. die im Bereich der Deutschen Reichsbank geschädigt worden sind oder

2. bei denen als Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Bank deutscher Länder, der bisherigen Landeszentralbanken oder der Berliner Zentralbank die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegeben sind,

richten sich gegen die Deutsche Bundesbank. Dies gilt in den Fällen der Nummer 1 nicht, wenn ein anderer Dienstherr nach § 22 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

(6) Für Personen, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhielten oder hätten erhalten können, gilt § 41 dieses Gesetzes.

(7) . . .

#### § 41 \*

#### Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Die Deutsche Bundesbank ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber der Deutschen Reichsbank, der Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländischen Notenbanken (Nr. 19 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbank, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet und im Land Berlin im Dienst standen und

1. ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind oder
2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Ruhestandsbeamten der Deutschen Reichsbank, die vor dem 1. September 1953 in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 48 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes),

§ 41 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 1 G v. 21. 8. 1961 I 1557; G 131 2036-1

§ 41 Abs. 2: G 131 2036-1

§ 41 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 2 G v. 21. 8. 1961 I 1557; G 131 2036-1; BBG 2030-2

§ 41 Abs. 3 Satz 4: I. d. F. d. Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 3 G v. 21. 8. 1961 I 1557; G 131 2036-1

bleibt es vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3 sowie §§ 31, 35 Abs. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und §§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes ergeben, bei der bisherigen Bemessungsgrundlage nach dem Deutschen Beamtengesetz in der Bundesfassung (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze). Das Ruhegehalt darf fünfundsechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. § 64 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist anzuwenden.

(4) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist oberste Dienstbehörde für die Personen, auf die die Vorschriften der Absätze 1 und 2 anzuwenden sind. Er vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In den Fällen des Absatzes 1 tritt er, soweit in dem dort bezeichneten Gesetz und den danach anzuwendenden beamtenrechtlichen Vorschriften die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, an dessen Stelle.

#### § 42

#### Mobilisierung der Ausgleichsforderung für Geschäfte am offenen Markt

(1) Der Bund als Schuldner der Deutschen Bundesbank nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung hat der Bank auf Verlangen Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach ihrer Wahl (Mobilisierungspapiere) bis zum Höchstbetrag von vier Milliarden Deutsche Mark auszuhändigen. Die Bundesregierung kann auf Antrag der Bank den Höchstbetrag bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderung erhöhen.

(2) Die Mobilisierungspapiere sind bei der Deutschen Bundesbank zahlbar. Die Bank ist gegenüber dem Bund verpflichtet, alle Verbindlichkeiten aus den Mobilisierungspapieren zu erfüllen. Der Bund zahlt weiterhin die Zinsen auf die ganze Ausgleichsforderung.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Mobilisierungspapiere bis zu dem nach Absatz 1 zulässigen Höchstbetrag zu begeben. Mobilisierungspapiere werden auf die Kredithöchstgrenze nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht angerechnet.

#### § 43 \*

#### § 44

#### Auflösung

Die Deutsche Bundesbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Auflösungsgesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 43 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift  
§ 43 Abs. 2: Änderungsvorschrift

## § 45 \*

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Deutsche Bundesbank hat bei der Anwendung des Gesetzes die wirtschaftliche Lage Berlins erforderlichenfalls durch Sonderregelungen zu berücksichtigen.

## § 46 \*

§ 45: GVBl. Berlin 1957 S. 1273; 3. ÜberlG 603-5  
 § 46: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

## § 47 \*

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft; § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 1 und 2 treten jedoch mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Im Land Berlin treten § 41 Abs. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951, §§ 35 und 37 erst am Tag nach der Verkündung des Übernahmegesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 47 Abs. 2: G v. 17. 9. 1957 GVBl. Berlin S. 1273 verk. am 20. 9. 1957

**Gesetz**  
**über die Deutsche Reichsbank \***

7620-5

Vom 15. Juni 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1015, verk. am 16. 6. 1939

Druckfehlerberichtigung: Reichsgesetzbl. 1939 I 1030

Textänderung: Art. 1 V v. 4. 9. 1939 I 1694

Überschrift: Im Hinblick auf das RBankLiquG 7620-6 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Erlaß**  
**über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank**  
**zur Bestellung von ständigen Vertretern \***

7620-5-1

Vom 2. August 1940

Reichsgesetzbl. I S. 1073, verk. am 6. 8. 1940

Überschrift: Verkündet als „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern“; im Hinblick auf das RBankLiquG 7620-6 nur mit der Überschrift aufgenommen

## Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Vom 2. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1165, verk. am 8. 8. 1961

### ERSTER ABSCHNITT

#### Deutsche Reichsbank

##### § 1\*

##### Auflösung

(1) Die Deutsche Reichsbank wird aufgelöst und im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewickelt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt den Abwickler und beruft ihn ab. Bestellung und Abberufung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Abwickler Weisungen erteilen.

##### § 2\*

##### Ergänzung der Umstellungsvorschriften

(1) Die Deutsche Reichsbank kann wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb der Reichshauptbank Berlin oder einer Reichsbankanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden sind und gegenüber Personen bestehen, die bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hat; bei Unternehmen mit Sitz in Berlin muß sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

(2) Einem nach Absatz 1 Berechtigten stehen Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sowie eheliche Gütergemeinschaften, Erbengemeinschaften oder sonstige Gemeinschaften zur gesamten Hand nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes gleich.

(3) Zahlungsverbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank, die im Geschäftsbetrieb der Reichshauptbank Berlin oder einer Reichsbankanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden sind, erlöschen,

1. soweit sie am 8. Mai 1945 gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegenüber Kreditinstituten bestanden, die, ohne ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben, Berliner Altbanken im Sinne des Altbankengesetzes sind, es sei denn, daß das Kredit-

institut sich am 31. Dezember 1952 in Abwicklung befunden und seine bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatte. Als Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch ein Kreditinstitut, dessen Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird;

2. soweit sie am 8. Mai 1945 gegenüber den in § 14 Nr. 1 bis 3 und 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern bestanden.

Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten.

(4) Reichsmarkverbindlichkeiten im Sinne der Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens, für welche die Deutsche Reichsbank in Anspruch genommen werden kann, werden nach den für diese Verbindlichkeiten geltenden Vorschriften auf Deutsche Mark umgestellt.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme der bereits fälligen Zinsen sind vom 1. Januar 1953 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen, es sei denn, daß ein höherer Zinssatz vereinbart ist. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Guthaben.

##### § 3\*

##### Abfindung der Anteilseigner

(1) Die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank erhalten als Abfindung auf je hundert Reichsmark Reichsbankanteile sechsundsechzig und zwei Drittel Deutsche Mark Bundesbankgenußrechte (§§ 5, 7).

(2) Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die wegen ihrer Rasse nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Rückgabe der Entschädigung (Reichsschatzanweisungen oder Wertersatz) wieder Reichsbankanteile nebst Gewinnbezugsrechten für die Geschäftsjahre von 1939 bis 1944 und auf die Reichsbankanteile nach Absatz 1 Bundesbankgenußrechte. Mit Anerkennung des nach diesem Gesetz gegebenen Anspruchs geht ein Anspruch, der dem Berechtigten wegen des Verlustes seiner Reichsbankanteile nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zusteht, auf die Deutsche Reichsbank über; auf diesen Anspruch bereits bewirkte Leistungen sind an die Deutsche Reichsbank herauszugeben.

§ 1 Abs. 2 Satz 1: Vgl. Bek. v. 2. 10. 1961 BAnz. Nr. 194 S. 2

§ 2 Abs. 2: UmstErgG 7601-1

§ 2 Abs. 3 Nr. 1: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 2 Abs. 3 Nr. 2: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 3 Abs. 2 u. 3: RBankG 7620-5

(3) Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die, ohne nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen zu sein, nach fruchtlosem Ablauf der nach § 33 des Reichsbankgesetzes gesetzten Umtauschfristen ausgeschlossen wurden, erhalten wieder Reichsbankanteile und hierauf nach Absatz 1 Bundesbankgenußrechte, wenn dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(4) Das Reichsmarkgrundkapital der Deutschen Reichsbank erhöht sich um die nach den Absätzen 2 und 3 neu ausgegebenen Anteile.

#### § 4\*

##### Verfahren bei der Abfindung der ehemaligen Reichsbankanteilseigner

(1) Ansprüche nach § 3 Abs. 2 und 3 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler anzumelden. Lehnt der Abwickler den Antrag ab, so hat er dies unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren. Über den Antrag entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin durch mit Gründen versehenen Beschluß.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt. Die Entscheidung des Kammergerichts ist endgültig.

(5) Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam.

(6) Das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug ist gebühren- und auslagenfrei.

#### § 5\*

##### Bundesbankgenußrechte

(1) Die Deutsche Bundesbank hat in der sich aus § 3 ergebenden Höhe in Genußscheinen verbriefte Genußrechte auszugeben und zur Verfügung des Abwicklers zu halten. Die Genußrechte berechtigen zum Bezug eines jährlichen Gewinnanteils in Höhe von sechs vom Hundert ihres Nennbetrages vom 1. Januar 1958 an. Sie geben dem Inhaber außerdem im Falle der Auflösung der Deutschen Bundesbank einen Anspruch auf Zahlung von hundertfünfzig vom Hundert ihres Nennbetrages, jedoch erst nach Berichtigung der Schulden. Die Genußrechte sind nicht im Jahresabschluß der Deutschen Bundesbank auszuweisen, jedoch im Geschäftsbericht zu erwähnen.

(2) Die Gewinnanteile für die Genußrechte sind aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank vorwegzuzahlen, der nach Abzug der gemäß § 27

§ 4 Abs. 3: FGG 315-1  
§ 5 Abs. 2: BBankG 7620-1

Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank der gesetzlichen Rücklage zufließenden Beträge verbleibt. Reicht der Reingewinn in einem Jahr hierfür nicht aus, so ist der Rückstand aus dem Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen.

(3) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und werden in Stücken über sechshundsechzig und zwei Drittel, dreihundertdreißig und ein Drittel und sechshundertsechshundsechzig und zwei Drittel Deutsche Mark ausgegeben. Sie sind mit Gewinnanteilsscheinen zu versehen. Die Genußscheine müssen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Bundesbank tragen. Die Namensunterschriften können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

(4) Für die Genußrechtinhaber bestimmte Erklärungen sind von der Deutschen Bundesbank zweimal im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine Erklärung wird wirksam, sobald die Nummer des Bundesanzeigers ausgegeben ist, in der die zweite Veröffentlichung enthalten ist.

(5) Die Genußrechte sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Der Veröffentlichung eines Prospektes bedarf es nicht; zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstand die Merkmale der Genußrechte mitzuteilen.

#### § 6

##### Vereinfachte Abwicklung

(1) Eine Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Reichsbank und dem Bund sowie den Ländern findet nur nach den Absätzen 2 und 5 statt. Eine Auseinandersetzung mit der Deutschen Bundesbank unterbleibt.

(2) Forderungen der Deutschen Reichsbank gegen den Bund und seine Sondervermögen, gegen die Länder und gegen Schuldner, die unmittelbar oder mittelbar gegen den Bund oder ein Land Rückgriff nehmen könnten, erlöschen. Das gilt nicht für Forderungen aus Schuldverschreibungen, die die Deutsche Reichsbank während der Treuhandverwaltung erworben hat. Forderungen des Bundes gegen die Deutsche Reichsbank erlöschen.

(3) Der Abwickler hat unter Hinweis auf dieses Gesetz die Gläubiger dreimal durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird ausgeschlossen, es sei denn, daß er dem Abwickler bekannt ist. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Abwickler hat die bestehengebliebenen Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen — mit Ausnahme der im Eigentum der Deutschen Reichsbank stehenden Aktien der Deutschen Golddiskontbank — in Geld umzusetzen oder anderweitig zu verwerten. Er hat die Gläubiger zu befriedigen oder den geschuldeten Betrag zu ihren Gunsten zu hinterlegen, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht.

(5) Der Abwickler hat die im Eigentum der Deutschen Reichsbank stehenden Aktien der Deutschen Golddiskontbank, soweit sie nicht nach § 11 an Ausländer auszufolgen sind, dem Bund zu übereignen und den danach verbleibenden Abwicklungsüberschuß an den Fonds zur Einziehung von Bundesbankgenußrechten (§ 7) abzuführen. Bis zur Höhe des voraussichtlichen Abwicklungsüberschusses darf er unter dem Vorbehalt etwaiger Rückforderung Vorauszahlungen an den Fonds leisten.

(6) Einen Abwicklungsfehlbetrag trägt der Bund. Der Bundesminister der Finanzen sorgt für Liquidität der Abwicklungsmasse.

(7) Der Abwickler hat über das der Abwicklung unterliegende Vermögen eine Übersicht aufzustellen, die der Prüfung des Bundesrechnungshofes unterliegt. Nach Beendigung der Abwicklung hat der Abwickler dem Bundesminister für Wirtschaft Schlußrechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Jahresrechnungen und der Schlußrechnung durch den Bundesrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Abwickler Entlastung.

(8) Werden nach Beendigung der Abwicklung weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig, so hat der Bundesminister für Wirtschaft den bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder einen anderen Abwickler zu berufen.

#### § 7\*

#### Fonds zur Einziehung von Bundesbankgenußrechten

(1) Bei der Deutschen Bundesbank wird ein rechtlich unselbständiger Fonds gebildet, dem zufließen

1. der Abwicklungsüberschuß der Deutschen Reichsbank gemäß § 6 Abs. 5,
2. der dem Bund nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zustehende Restgewinn der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch zehn Millionen Deutsche Mark, und zwar erstmals der Gewinn des Geschäftsjahres 1960.

(2) Aus dem Fonds hat die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Genußrechte gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von einhundertfünfzig vom Hundert ihres Nennbetrages auf Grund einer Auslosung einzuziehen. Der Zeitpunkt der Einziehung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zur Einziehung bestimmten Stücke mindestens drei Monate vorher nach § 5 Abs. 4 zu veröffentlichen. Dabei sind die Inhaber der Genußscheine aufzufordern, diese bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Aufforderung ist mit dem Hinweis darauf zu verbinden, daß die Deutsche Bundesbank nicht rechtzeitig eingereichte Genußscheine für kraftlos erklären kann. Wird ein Genußschein für kraftlos erklärt, so ist das auf ihn entfallende Entgelt dem Berechtigten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

(3) Nach Einziehung aller Genußrechte wird der Fonds aufgelöst; ein Überschuß steht dem Bund zu.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2: BBankG 7620-1

#### § 8

#### Ankauf von Reichsbankanteilen

Die Deutsche Bundesbank darf Reichsbankanteile ankaufen.

#### § 9\*

#### Wertpapierfragen

(1) Die Reichsbankanteile sind nicht mehr zum Handel an den deutschen Börsen zugelassen.

(2) Einzelurkunden über Reichsbankanteile werden nicht mehr ausgefertigt.

(3) § 30 des Umstellungsgesetzes findet auf Reichsbankanteile keine Anwendung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Erteilung von Sammeldepotgutschriften über Reichsbankanteile zugunsten der nach § 3 Abs. 2 und 3 Berechtigten, die Auflösung der Sammelurkunde über Reichsbankanteile sowie die Auslieferung von Bundesbankgenußscheinen an die nach § 3 Berechtigten durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### ZWEITER ABSCHNITT

#### Deutsche Golddiskontbank

#### § 10

#### Auflösung

(1) Die Deutsche Golddiskontbank wird aufgelöst. Die Abwicklung findet nach den für die Deutsche Golddiskontbank geltenden aktienrechtlichen Vorschriften statt.

(2) An der Ausschüttung des Liquidationserlöses nimmt der Bund erst teil, nachdem die übrigen Aktionäre auf je hundert Reichsmark ihrer Aktien fünfzig Deutsche Mark nebst vier vom Hundert Zinsen vom 1. Januar 1958 an erhalten haben. Der danach verbleibende Liquidationserlös entfällt auf die Aktien des Bundes, bis dieser auf je hundert Reichsmark seiner Aktien fünfzig Deutsche Mark nebst Zinsen erhalten hat. Der restliche Liquidationserlös wird im Verhältnis des Nennwertes aller Aktien verteilt.

#### § 11\*

#### Aktienumtausch für Ausländer

Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen wurden (Ausländer oder Staatenlose), können trotz Ablaufs der in § 33 des Reichsbankgesetzes gesetzten Frist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Reichsbankanteile im Verhältnis von eins zu zwei in Vorzugsaktien der Deutschen Golddiskontbank umtauschen. Der Umtausch erfolgt durch den Abwickler der Deutschen Reichsbank aus deren Beständen (§ 6 Abs. 5). Wer von diesem Umtauschrecht Gebrauch macht oder den Umtausch nach dem 8. Mai 1945 bereits vorgenommen hat, erhält Gewinnbezugsrechte vom Geschäftsjahr 1939 ab.

§ 9 Abs. 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 11: RBankG 7620-5



## § 12\*

**Ergänzung der Umstellungsvorschriften**

(1) Die Deutsche Golddiskontbank gilt als Berliner Altbank im Sinne des Altbankengesetzes und als Kreditinstitut im Sinne des Umstellungsergänzungsgesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme der bereits fälligen Zinsen sind vom 1. Januar 1953 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen, es sei denn, daß ein höherer Zinssatz vereinbart ist.

## § 13

**Ende der Treuhandverwaltung**

Das Amt des Treuhänders der Deutschen Golddiskontbank erlischt mit der Bestellung des Abwicklers. Der Treuhänder hat das verwaltete Vermögen an den Abwickler herauszugeben und über seine Verwaltung dem Bundesminister für Wirtschaft

§ 12 Abs. 1: AltBG v. 10. 12. 1953 GVBl. Berlin S. 1483; UmstErgG 7601-1

Rechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Rechnung durch den Bundesrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Treuhänder Entlastung.

**DRITTER ABSCHNITT****Schlußvorschriften**

## § 14\*

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

§ 14: GVBl. Berlin 1961 S. 1095; 3. ÜberlG 603-5

## Verordnung 7620-6-1 zur Durchführung des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Vom 6. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1861, verk. am 13. 10. 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165) verordnet die Bundesregierung: \*

## § 1\*

**Sammeldepotgutschriften  
für ehemalige Reichsbankanteilseigner**

(1) Der Abwickler verschafft dem Berechtigten, dessen Ansprüche nach § 3 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes im Verfahren nach § 4 des Gesetzes anerkannt worden sind, Miteigentum an der nach § 9 des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 346) gebildeten Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine durch Übertragung von Miteigentumsanteilen, die der Deutschen Reichsbank an der Sammelurkunde zustehen. Reichen die Miteigentumsanteile der Deutschen Reichsbank nicht aus, so hat der Abwickler den Nennbetrag der Sammelurkunde in dem jeweils erforderlichen Umfang zugunsten der Deutschen Reichsbank zu erhöhen; § 9 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes des Landes Berlin gilt hierfür nicht. Auf der Sammelurkunde ist zu vermerken, daß die Erhöhung auf Grund des Satzes 2 vorgenommen worden ist.

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: RBankLiquG 7620-6

(2) Der Berechtigte erhält Gutschrift bei dem Kreditinstitut, das er bezeichnet. Hat er ein Kreditinstitut nicht bezeichnet, so bestimmt es der Abwickler.

## § 2\*

**Auslieferung von Bundesbankgenußscheinen  
an die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank**

(1) Der Abwickler der Deutschen Reichsbank hat gegen Vorlegung in Kraft gebliebener, mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehener Reichsbankanteilscheine Bundesbankgenußscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Gesetzes auszuliefern. Er hat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, in Kraft gebliebene, mit Lieferbarkeitsbescheinigung versehene Reichsbankanteilscheine innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Auf vorgelegte Reichsbankanteilscheine dürfen Bundesbankgenußscheine nur ausgeliefert werden, sofern die Prüfstelle auf Grund ihrer Nachweisungen festgestellt hat, daß sie in Kraft geblieben sind; § 54a Abs. 3 Satz 2 und 3 des D-Markbilanzgesetzes gilt entsprechend. Die Auslieferung ist auf den zurückzugebenden Reichsbankanteilscheinen kenntlich zu machen. Bundesbankgenußscheine, die auf nicht fristgemäß

§ 2 Abs. 1: RBankLiquG 7620-6; DMBilG 4140-1

§ 2 Abs. 2: RBankLiquG 7620-6, DepG 4130-1

§ 2 Abs. 3: 2. WertpBerErgG 4139-1-2

vorgelegte, in Kraft gebliebene Reichsbankanteilscheine entfallen, sind den Berechtigten auch nach Ablauf der Frist auszuliefern.

(2) Der Abwickler der Deutschen Reichsbank hat die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes entfallenden Bundesbankgenußscheine bei der Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung nach Maßgabe der Vorschriften des Depotgesetzes einzuliefern. Mit der Einlieferung erwerben die Miteigentümer der Sammelurkunde über Reichsbankanteilscheine in der sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Höhe Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand eingelieferten Bundesbankgenußscheinen. Die Wertpapiersammelbank hat die Einlieferung auf Kosten der Deutschen Reichsbank im Bundesanzeiger bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Kreditinstitute aufzufordern, den Inhabern von Gutschriften auf Sammeldepotkonto zusätzliche Gutschriften über Bundesbankgenußscheine in der sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes ergebenden Höhe zu erteilen.

(3) Für die zum Sammelbestand eingelieferten Bundesbankgenußscheine, die auf den nicht durch Anmeldungen belegten Betrag der Sammelurkunde entfallen, gilt § 54 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) entsprechend.

## § 3\*

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 14 Satz 2 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank auch im Land Berlin.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1555; 3. ÜberlG 603-5; RBankLiquG 7620-6

7620-7

## Gesetz betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank

Vom 6. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 241, verk. am 11. 8. 1954

## § 1\*

(1) Bis zu einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Reichsbank wird das Reichsbankvermögen von einem Treuhänder verwaltet, den der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberuft. Die Bestellung und Abberufung des Treuhänders ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Treuhänder hat das ihm anvertraute Vermögen unter Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft zu verwalten. Er vertritt die Deutsche Reichsbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Kosten der Verwaltung trägt das Reichsbankvermögen. Die Vergütung für die Tätigkeit des Treuhänders setzt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen fest.

(4) Mit der Beendigung seines Amtes hat der Treuhänder über seine Verwaltung dem Bundesminister für Wirtschaft Rechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Rechnung durch den Bun-

desrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Treuhänder Entlastung.

## § 2\*

## § 3\*

## § 4\*

Nach Aufhebung des Artikels XII Nr. 67 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift, vgl. Bek. v. 1. 9. 1954 BAnz. Nr. 169 S. 1

§ 2 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 3: Aufhebungsvorschrift

§ 4: Art. 12 Nr. 67 V v. 20. 3. 1949 VBl. Berlin I 88 aufgeh. durch V v. 26. 8. 1954 GVBl. Berlin S. 572; GVBl. Berlin 1954 S. 512; 3. ÜberlG 603-5

§ 1 Abs. 1: Vgl. Bek. v. 1. 9. 1954 BAnz. Nr. 169 S. 1, Bek. v. 13. 9. 1954 BAnz. Nr. 178 S. 2 u. Bek. v. 2. 10. 1961 BAnz. Nr. 194 S. 2

# Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband

7621-1

Vom 6. April 1933

Reichsgesetzbl. I S. 166, verk. am 6. 4. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Berlin (Verband) wird zu dem in § 2 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

## § 2\*

Der Verband hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser *Verordnung* seine Satzung der *Reichsregierung* zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung der Satzung tritt die in § 1 bezeichnete Rechtswirkung ein.

§ 2 Kursivdruck „Verordnung“: Vgl. Überschrift

## § 3

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der *Reichsregierung*.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Verbandes trifft die Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der *Reichsregierung*.

## § 4\*

Die *Reichsregierung* erläßt die zur Durchführung der *Verordnung* erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## § 5\*

Die *Verordnung* tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4 Kursivdruck „Verordnung“ u. § 5 Kursivdruck: Vgl. Überschrift

## Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen\*

7621-2

Vom 6. Oktober 1931

### FUNFTER TEIL

### Handels- und Wirtschaftspolitik

#### KAPITEL I

### Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen

Reichsgesetzbl. I S. 554, verk. am 7. 10. 1931

#### Artikel 1

##### § 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen, die erforderlich sind, um die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Spar- und Girokassen, der kommunalen Kreditinstitute und Giroverbände sowie der Girozentralen mit den nachstehenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Sie können dabei von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

Überschrift: Auf Grund Art. 48 Abs. 2 Verf. v. 11. 8. 1919 S. 1383 verordnet

(2) Spar- und Girokassen im Sinne dieses Kapitels sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen.

##### § 2\*

(1) Die Spar- und Girokassen, die unselbständige Einrichtungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften sind, sind zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten. Insoweit die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Körperschaft nach der bisherigen Rechtslage für die Verbindlichkeiten der

Art. 1 § 2 Abs. 2: Gegenstandslos

Spar- oder Girokasse haftet (Gewährverband), bleibt diese Haftung für die bisherigen und künftigen Verpflichtungen bestehen.

(2) ...

§§ 3 bis 6\*

§ 7

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 vom Hundert der gesamten Einlagen der Spar- oder Girokasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Die Girozentralen sind zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten; sie unterliegen der Aufsicht der für ihren Hauptsitz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Im übrigen sind Organisation und Geschäftsbetrieb der Girozentralen so zu regeln, wie es die Liquidität, insbesondere die Sicherheit der Liquiditätsreserven der Spar- und Girokassen, erfordert.

§ 9\*

Artikel 2

§ 1\*

(1) Die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank in Berlin ist zu einer Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umzugestalten; für ihre Verpflichtungen haftet ihr Vermögen, darüber hinaus der Deutsche Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, steht nach näheren Bestimmungen der Durchführungsvorschriften, die von der *Reichsregierung* erlassen werden, unter Aufsicht der *Reichsregierung*.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Deutschen Girozentrale, Deutschen Kommunalbank, trifft die Satzung, die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufzustellen ist. Die Satzung sowie spätere Abänderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der *Reichsregierung*. Wird die

Art. 1 § 3: Kein Bundesrecht  
 Art. 1 § 4: Abhängig von dem aufgeh. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 dieser V  
 Art. 1 § 5 Abs. 1: Neugeregelt durch § 25 G v. 5. 12. 1934 I 1203  
 Art. 1 § 5 Abs. 2 bis 4: Aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 10 G v. 10. 7. 1961 I 881  
 Art. 1 § 6: Neugeregelt durch § 10 Abs. 1 u. § 11 KWG 7610-1  
 Art. 1 § 9: Aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 10 G v. 10. 7. 1961 I 881  
 Art. 2 § 1 Abs. 1 „Berlin“: Jetzt auch Düsseldorf, vgl. Bek. v. 12. 11. 1949 Banz. Nr. 23 S. 2  
 Art. 2 § 1 Abs. 3 Satz 4: Vgl. KomBankV 7621-2-1

Satzung nicht rechtzeitig aufgestellt oder wird ihr die Genehmigung versagt, so wird sie von der *Reichsregierung* erlassen. Mit der Genehmigung der Satzung oder mit deren Erlaß durch die *Reichsregierung* wird die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Girozentrale, Deutschen Kommunalbank, und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband regeln die Beteiligten; die Regelung bedarf der Zustimmung der *Reichsregierung*.

§ 2\*

Artikel 3

Für die aus Anlaß einer Auseinandersetzung nach Artikel 1 § 2 Abs. 2, § 8, Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Rechtshandlungen werden von *Reich*, Ländern und Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gebühren erhoben.

Artikel 4\*

Artikel 5\*

Artikel 6\*

(1) ...

(2) Die obersten Landesbehörden können in besonderen Fällen ... Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel 7

Die *Reichsregierung* ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 8\*

(1) ...

(2) Im übrigen treten die Vorschriften dieses Kapitels am Tage der Verkündung in Kraft. ...

Artikel 9\*

Artikel 1 gilt nicht für Länder, in denen eine entsprechende landesrechtliche Regelung besteht oder bis zum 31. Dezember 1933 getroffen wird. ...

Art. 2 § 2: Aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 10 G v. 10. 7. 1961 I 881  
 Art. 4: Aufgeh. durch § 58 Abs. 2 Buchst. f G v. 5. 12. 1934 I 1203  
 Art. 5: Aufgeh. durch § 3 Nr. 1 V v. 5. 12. 1939 I 2413  
 Art. 6 Abs. 1: Abhängig von dem aufgeh. Art. 4 dieser V  
 Art. 6 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch GG 100-1  
 Art. 8 Abs. 1 Satz 1: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)  
 Art. 8 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos durch § 63 Abs. 1 Nr. 9 G v. 10. 7. 1961 I 881  
 Art. 8 Abs. 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift  
 Art. 9: Eingef. durch Teil 4 Kap. 8 Art. 1 Nr. 4 V v. 8. 12. 1931 I 699, 716 u. neu gef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 13. 3. 1933 I 103  
 Art. 9 Satz 1 Kursivdruck: Gegenstandslos  
 Art. 9 Satz 2: Abhängig von dem aufgeh. Art. 1 § 9 dieser V

**Verordnung**  
**über die Deutsche Girozentrale**  
**— Deutsche Kommunalbank —**

7621-2-1

Vom 21. November 1932

Reichsgesetzbl. I S. 534, verk. am 1. 12. 1932

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 — Fünfter Teil Kapitel I Artikel 7 — (Reichsgesetzbl. I S. 537, 554) wird hiermit verordnet: \*

Die Vermögenswerte, die der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — nach dem zwischen ihr und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband abzuschließenden Auseinandersetzungsvertrag zukommen, und die Verbindlichkeiten,

Einleitungssatz: SparkV 7621-2

die hiernach von ihr zu übernehmen sind, gehen mit dem Tage der Genehmigung des Vertrages durch den Reichswirtschaftsminister auf sie über. Die gemäß der in der Einleitung genannten Verordnung — Fünfter Teil Kapitel I Artikel 2 § 1 Abs. 1 — fortbestehende Haftung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes für die Verbindlichkeiten der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbank — wird hierdurch nicht berührt. \*

Der Reichswirtschaftsminister  
Der Reichsminister der Justiz

Text: SparkV 7621-2

**Verordnung des Reichspräsidenten**  
**über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände**  
**und kommunalen Kreditinstitute**

7621-3

Vom 5. August 1931

Reichsgesetzbl. I S. 429

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1 \*

§ 2 \*

Die in § 1 genannten Spar- und Girokassen, Giroverbände und Kreditinstitute sind bis auf weiteres

§ 1: Aufgeh. durch Teil 5 Kap. 1 Art. 8 Abs. 2 Satz 2 V v. 6. 10. 1931 I 537, 554

§ 2 Kursivdruck: Öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Spar- u. Girokassen, kommunale Giroverbände u. kommunale Kreditinstitute

zur Abgabe wechselfähiger Erklärungen nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde befugt; die Rechtswirksamkeit der Wechselverpflichtung ist von solchen Bestimmungen unabhängig.

§ 3 \*

§ 4 \*

Die Vorschrift des § 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1931 in Kraft; ...

§ 3: Aufgeh. durch § 63 Abs. 1 Nr. 9 G v. 10. 7. 1961 I 881  
§ 4 Halbsatz 2: Abhängig von den aufgeh. §§ 1 u. 3 dieser V

## Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau \*

Vom 5. November 1948

WiGBI. S. 123, verk. am 18. 11. 1948

Neufassung auf Grund Art. 2 des am 24. 8. 1961 in Kraft getretenen G v. 16. 8. 1961 I 1339  
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 18. 10. 1961 I 1877, 1878

### § 1

#### Rechtsform, Sitz und Kapital

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und unterhält keine Zweigniederlassungen.

(2) Das Grundkapital der Anstalt beträgt eine Milliarde Deutsche Mark. Daran sind der Bund mit achthundert Millionen Deutsche Mark und die Länder mit zweihundert Millionen Deutsche Mark beteiligt.

(3) Die Anteile sind in Höhe von fünfzehn vom Hundert einzuzahlen. Zu diesem Zweck werden je neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aus der gesetzlichen Rücklage zugunsten des Bundes und der Länder sowie neunzig Millionen Deutsche Mark Darlehnsforderungen des Bundes (ERP-Sondervermögen) gegen die Anstalt in Grundkapital umgewandelt, so daß sich das vom Bund bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um einhundertneunzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark und das von den Ländern bereits eingezahlte Grundkapital von fünfhunderttausend Deutsche Mark um neunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark auf dreißig Millionen Deutsche Mark erhöht. Die Einzahlung der übrigen fünfundachtzig vom Hundert des Grundkapitals kann vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen werden, soweit es zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt erforderlich ist.

(4) Der auf den Anteil des Bundes nach Absatz 3 eingezahlte Betrag von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark steht in Höhe von neunzig Millionen Deutsche Mark dem ERP-Sondervermögen zu.

(5) Die Anteile am Grundkapital können nicht verpfändet und nur unter den Beteiligten abgetreten werden.

### § 2

#### Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. für Vorhaben, die dem Wiederaufbau oder der Förderung der deutschen Wirtschaft

Überschrift: Auf Rhld.-Pfalz, Wttbg.-Hohenzollern, Baden u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Art. 3 G v. 4. 12. 1951 I 931; im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 18 V v. 26. 8. 1957 I 1255; für Berlin vgl. GVBl. Berlin 1961 S. 1617

dienen, Darlehen zu gewähren, soweit andere Kreditinstitute nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen;

2. im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften inländischer Unternehmen Darlehen zu gewähren;
3. im Rahmen der Nummern 1 und 2 Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, Darlehen zu gewähren, die der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben im Ausland, insbesondere im Rahmen der Entwicklungshilfe, dienen, zur Umschuldung von Verpflichtungen ausländischer Schuldner gegenüber inländischen Gläubigern erforderlich sind oder im besonderen staatlichen oder wirtschaftlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen.

(3) Andere Geschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgabe im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselseitig verpflichten. Die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung sind ihr nicht gestattet.

(4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, soweit es sich um ein Geschäft handelt, an dem ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht und das der Anstalt im Einzelfall von der Bundesregierung zugewiesen wird.

### § 3 \*

#### Durchführung der Geschäfte

(1) Bei der Gewährung von Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Kreditinstitute einzuschalten; nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Darlehen unmittelbar gewährt werden. Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Regel mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden.

(2) Die Darlehen nach § 2 Abs. 1 und 2 müssen unmittelbar oder mittelbar gesichert sein durch dingliche Sicherheiten, durch Gewährleistung des Bundes oder eines Landes oder durch Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, die nach den Bestimmungen des Hypothekendarlehngesetzes, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten

§ 3 Abs. 2: HypBankG 7628-1; PfandbrG 4135-1; SchBankG 7628-2

Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder des Schiffsbankgesetzes gedeckt sind. Andere Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates verwendet werden. Für die Rückzahlung der Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein bestimmter Tilgungsplan zu vereinbaren.

(3) Für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 und 2, für die Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 auch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Kredite für fremde Rechnung bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 1 und 2.

#### § 4

##### Mittelbeschaffung

(1) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel soll die Anstalt

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben;
2. Darlehen beim Bund, bei Sondervermögen des Bundes, bei der Deutschen Bundesbank und im Ausland aufnehmen;
3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Darlehen bei anderen als den in Nummer 2 genannten Stellen aufnehmen.

(2) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Anstalt dürfen zehn vom Hundert der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

(3) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

#### § 5

##### Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts bestimmt, die Satzung.

#### § 6

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt. Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Vorstand abordnen. In diesem Falle ruhen dessen Rechte als Mitglied des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Anstalt auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag zwischen diesen und der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt.

#### § 7

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie werden von der Bundesregierung bestellt; sie müssen auf dem Gebiet des Kreditwesens besonders erfahrene Persönlichkeiten sein;
2. dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister des Auswärtigen, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes; sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt vertreten lassen;
3. fünf Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;
4. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
5. je einem Vertreter der Realkreditinstitute, der Sparkassen, der genossenschaftlichen Kreditinstitute, der Kreditbanken und eines auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebenden Kreditinstituts, die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise bestellt werden;
6. zwei Vertretern der Industrie und je einem Vertreter der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Wohnungswirtschaft, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden;
7. vier Vertretern der Gewerkschaften, die nach Anhörung der beteiligten Kreise von der Bundesregierung bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; ihre Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus; ihre Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung zulassen.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Anstalt. Er kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

(6) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und 2 und der §§ 8, 9 und 10 widerruflich auf Ausschüsse übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### § 8 \*

##### Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 1).

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 9 \*

##### Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Anhörung des Bundesrechnungshofes von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der Prüfungsbericht dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm auf Grund der Reichshaushaltsordnung durchzuführende Prüfung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.

§ 8: Satzung v. 6. 9. 1949 BAnz. Nr. 4 S. 2  
§ 9 Abs. 1: RHO 63-1

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

#### § 10

##### Reingewinn

(1) Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt.

(2) Der sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen ergebende jährliche Reingewinn ist einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, deren Höhe auf einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark begrenzt wird.

(3) Der weitere Reingewinn ist einer Sonderrücklage zuzuweisen.

#### § 11 \*

##### Rechtsstellung

(1) Der Anstalt stehen in bezug auf Besteuerung, Errichtung von Bauten, Unterbringung und Miete von Gebäuden die gleichen Rechte wie der Deutschen Bundesbank zu. Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefteter Forderungsrechte gegen die Anstalt durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.

(2) Die Anstalt unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Bei der Einführung an den Börsen stehen die Schuldverschreibungen der Anstalt denen des Bundes gleich.

(4) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Anstalt nicht anzuwenden.

#### § 12

##### Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht der Bundesregierung; die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(2) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Anstalt wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 11 Abs. 2: KWG 7610-1  
§ 11 Abs. 4: HGB 4100-1



## § 13

**Auflösung**

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Übersteigt im Falle der Auflösung das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, so ist der Überschuß bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen Sonderrücklage zunächst zum Ausgleich der Verluste und der Aufwendungen zu verwenden, die dem Bund oder dem ERP-Sondervermögen bei Entwick-

lungskrediten der Anstalt oder durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für solche Kredite entstanden sind. Von dem dann verbleibenden Rest ist ein Betrag bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage je zur Hälfte auf Bund und Länder zu verteilen. Im übrigen ist das Vermögen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital zu verteilen.

## § 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz**  
**über die Lastenausgleichsbank**  
**(Bank für Vertriebene und Geschädigte)**

7622-2

Vom 28. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 293, verk. am 30. 10. 1954

## § 1

**Errichtung**

(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der durch den Krieg und seine Folgen betroffenen Personen, insbesondere der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten, wird unter dem Namen „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ ein Kreditinstitut als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Der Sitz der Bank ist Bad Godesberg. Er kann auf Beschluß der Hauptversammlung mit Zustimmung der Bundesregierung verlegt werden.

## § 2

**Kapital**

Das Kapital beträgt fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark. Es wird in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark aus dem Vermögen der gemäß § 16 übernommenen Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft und in Höhe von zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark aus Mitteln des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfonds) aufgebracht.

## § 3

**Hauptrücklage**

Zur Verstärkung des Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der der jährliche Reingewinn nach näherer Bestimmung des § 10 zugeführt wird. Die Hauptrücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden.

## § 4

**Aufgaben**

(1) Die Bank hat die Aufgabe, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen zu beschaffen und zu gewähren.

(2) Der Aufgabenbereich der Bank umfaßt insbesondere

1. die Beschaffung und die Gewährung von Krediten,
2. die Beschaffung von ausländischen Mitteln,
3. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung,
4. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben zur Förderung von heimatlosen Ausländern.

(3) Die Weiterleitung der Mittel erfolgt über Kreditinstitute. In Ausnahmefällen können nach näherer Bestimmung der Satzung Kredite auch unmittelbar gegeben werden.

(4) Die Bank kann im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gewähren sowie Garantien und Bürgschaften übernehmen,
2. zur Beschaffung von Mitteln für die unter Nummer 1 genannten Zwecke Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben,
3. die treuhänderische Weiterleitung von Mitteln vornehmen,
4. mit Zustimmung des Verwaltungsrats Beteiligungen übernehmen,

5. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Nummern 1 bis 4 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## § 5

**Organe**

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

## § 6\*

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Vorschrift des § 75 Abs. 3 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bank ob, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Bank auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Der Nachweis der Befugnisse zur Vertretung der Bank wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

(5) Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

## § 7\*

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter
  - des Bundesministeriums des Innern,
  - des Bundesministeriums der Finanzen,
  - des Bundesministeriums für Wirtschaft,
  - des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  - des Bundesministeriums für Arbeit,
  - des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit,
  - des Bundesministeriums für den Wohnungsbau,

§ 6 Abs. 1: AktG 4121-1

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 „Bundesministerium für Arbeit“: Jetzt Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, vgl. Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck u. § 7 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 7 Abs. 9: AktG 4121-1

des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte,

des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen,

des Bundesausgleichsamtes,

der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

3. sechs Vertretern der Länder,

4. einem Vertreter der *Bank deutscher Länder*,

5. einem Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Deutschland,

6. drei Vertretern der Vertriebenenorganisationen,

7. drei Vertretern der Organisationen der Kriegssachgeschädigten einschließlich der Ostgeschädigten,

8. einem Vertreter der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,

9. drei Vertretern des Bankgewerbes, nämlich einem Vertreter des privaten Bankgewerbes, einem Vertreter der öffentlichen Kreditinstitute und Sparkassen sowie einem Vertreter des Genossenschaftswesens,

10. fünf weiteren sachverständigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bundesausgleichsamtes.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Vertreter werden von den Bundesbehörden bestellt; fällt eine Behörde weg, oder wird sie mit einer anderen Behörde vereinigt, so wird der von ihr gemäß Absatz 1 Nr. 2 zu bestellende Vertreter von der Bundesregierung bestellt. Die Änderung der Bezeichnung einer Behörde ist für das Bestellungsrecht ohne Bedeutung.

(4) Die Vertreter der Länder (Absatz 1 Nr. 3) werden vom Bundesrat, der Vertreter der *Bank deutscher Länder* (Absatz 1 Nr. 4) wird von dieser bestellt. Die fünf weiteren Mitglieder (Absatz 1 Nr. 10) werden vom Bundestag gewählt.

(5) Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat das Recht, seinen Vertreter vorzuschlagen; zur Wahl der Vertreter der in Absatz 1 Nr. 6 bis 9 genannten Organisationen werden Wahlvorschläge der beteiligten Organisationen eingeholt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet nach näherer Bestimmung der Satzung ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank und ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und ihm allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Zur Aufnahme von Anleihen ist seine Genehmigung notwendig. Die Vorschrift des § 97 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse gemäß näherer Bestimmung der Satzung auf Ausschüsse widerruflich übertragen.

#### § 8

##### Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Bank. Sie tritt innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je hunderttausend Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

#### § 9

##### Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluß ist durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof von der Hauptversammlung im voraus zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(2) Der Verwaltungsrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung und legt den Antrag des Vorstandes mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vor. Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluß fest.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(4) Der Bundesrechnungshof hat ein unmittelbares Prüfungsrecht. Er kann seiner Prüfung den Bericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ganz oder teilweise zugrunde legen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

#### § 10

##### Gewinnverwendung

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte so lange der Hauptrücklage (§ 3) zuzuführen, bis diese fünfzig vom Hundert des Kapitals erreicht.

(2) Über den Reingewinn, der nach Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Gewinnverwendung verbleibt, beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

#### § 11

##### Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

#### § 12\*

##### Satzung

(1) Die Satzung der Bank und ihre Änderungen werden nach Anhörung des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13).

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Bank im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

#### § 13\*

##### Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden, der sich dabei eines von ihm bestellten Kommissars bedient. Die Bestellung des Kommissars bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(3) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

#### § 14\*

##### Rechtsstellung

(1) Die Bank ist von der Vermögensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriehter Forderungsrechte gegen die Bank durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.

§ 12 Abs. 2: Vgl. Bek. v. 30. 6. 1955 BAnz. Nr. 142 S. 6

§ 13 Abs. 1 Satz 2: Vgl. Beschl. v. 10. 11. 1954

§ 14 Abs. 4: BGB 400-2

§ 14 Abs. 5: HGB 4100-1

(2) Die von der Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen stehen bei der Ausgabe, Zulassung und Einführung an den Börsen den Schuldverschreibungen des Bundes gleich.

(3) Die Bank wird ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen; auf die in dem Schuldbuch der Bank eingetragenen Anleiheforderungen sind die für Bundesschuldbuchforderungen jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch auf Kreditinstitute Anwendung, die Darlehen aus Mitteln der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) gewähren.

(5) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(6) Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

#### § 15

##### **Auflösung**

Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

#### § 16

##### **Auflösung der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft**

(1) Die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Ihr Vermögen geht in diesem Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die durch dieses Gesetz errichtete Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) über.

(3) Steuern, die aus dem in Absatz 1 und 2 genannten Anlaß entstehen, werden nicht erhoben.

#### § 17\*

#### § 18\*

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 17: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift  
§ 18: GVBl. Berlin 1954 S. 634; 3. ÜberlG 603-5

# Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse\*

7623-1

Vom 11. Mai 1949

WiGBI. S. 75

Gem. § 18 in Kraft getreten am 1. 6. 1949

Neufassung auf Grund Art. II G v. 4. 4. 1957 I 370 durch Anlage  
zur Bekanntmachung v. 4. 4. 1957 I 372

## § 1\*

**Errichtung und Aufgaben**

(1) Zur Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, wird eine Zentralbank unter dem Namen Deutsche Genossenschaftskasse

(nachstehend „Genossenschaftskasse“ genannt) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Anstalt.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Genossenschaftskasse beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 10). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

## § 2

**Kreditzwecke**

(1) Die Genossenschaftskasse gewährt kurz- und mittelfristige Kredite zur Förderung

- a) der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher und gewerblicher Güter,
- b) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, vor allem mittleren und kleineren Umfangs, mit Bedarfsgütern,
- c) der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung der Verbraucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfs,
- d) der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungswirtschaft,
- e) der genossenschaftlichen Verkehrswirtschaft.

(2) Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern angemessen zu berücksichtigen.

## § 3

**Geschäftskreis**

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
  - a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,

- b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates,
  - c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 13);
2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;
  3. Darlehen aufnehmen;
  4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Dreifachen ihres eingezahlten Kapitals und ihrer in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausgeben. Die Begebung von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.  
Soweit der Erlös von Schuldverschreibungen für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird, sollen Darlehen vorzugsweise an Genossenschaften, vor allem an Verwertungsgenossenschaften gegeben werden;
  5. Wechsel akzeptieren und verkaufen;
  6. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;
  7. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;
  8. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nichtgenossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft.

Überschrift: Auf Rhld.-Pfalz, Wttbg.-Hohenzollern, Baden u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Art. 2 G v. 19. 12. 1950 S. 808

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Frankfurt a. M. gem. Beschl. v. 1. 6. 1949 OAnz. Nr. 47 S. 2

§ 1 Abs. 3: Vgl. Bek. v. 10. 5. 1951 BAnz. Nr. 93 S. 1 u. Bek. v. 15. 3. 1961 BAnz. Nr. 56 S. 3

## § 4\*

**Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse**

(1) Der Gesamtbetrag der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehnsforderungen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen. Schuldverschreibungen, die vorübergehend nicht durch Darlehnsforderungen nach Satz 1 gedeckt sind, können durch andere Vermögenswerte der Genossenschaftskasse gedeckt werden.

(2) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 1 Satz 2 sind von der Genossenschaftskasse einzeln in ein Register einzutragen. Werden für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet, so ist für jede Gattung ein besonderes Register zu führen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Genossenschaftskasse einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lautenden Schuldverschreibungen der Genossenschaftskasse diesen Werten gleich.

(5) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Genossenschaftskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.

## § 5

**Kapital**

(1) Die Beteiligung am Kapital der Genossenschaftskasse beruht auf Gesetz oder Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit 1 Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Kapital der Genossenschaftskasse können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) die Genossenschaften,
- b) sonstige juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt,
- c) die Länder.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c dürfen zusammen 50 vom Hundert des Kapitals nicht erreichen.

§ 4 Abs. 3: HypBankG 7628-1  
§ 4 Abs. 5: BGB 400-2

(5) Der Abschluß eines Kapitalbeteiligungsvertrages und die Übertragung einer Kapitalbeteiligung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, der auch den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung festsetzt. Die vertragliche Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

## § 6\*

**Sonderrücklage**

Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den Beträgen gebildet, die der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zufließen. Die Genossenschaftskasse soll die Rücklage vorzugsweise zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

## § 7\*

## § 8

**Organe**

- (1) Organe der Genossenschaftskasse sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

## § 9

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Genossenschaftskasse ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

## § 10\*

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;  
er soll eine auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Kreditwesens erfahrene Persönlichkeit sein, die vom Verwaltungsrat gewählt wird. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
- b) drei Vertretern der Bundesregierung;

§ 6: LwRentBankG 7624-1

§ 7: Gegenstandslos durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. a Art. 6 Nr. 2 u. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 10 Abs. 1 Buchst. d Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

- c) bis zu drei Vertretern der am Kapital beteiligten Länder; sie werden vom Bundesrat benannt;
- d) einem Vertreter der *Bank deutscher Länder*;
- e) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- f) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- g) zwei Vertretern der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden;
- h) je einem Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V. und des Deutschen Genossenschaftsverbandes — Schulze-Dehltzsch — e. V.;
- i) fünf Vertretern des ländlichen Genossenschaftswesens, von denen drei Vertreter des ländlichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen;
- k) vier Vertretern des gewerblichen Genossenschaftswesens, von denen zwei Vertreter des gewerblichen genossenschaftlichen Kreditwesens sein müssen und je einer aus den Kreisen des genossenschaftlich zusammengeschlossenen Handwerks und Handels genommen werden soll;
- l) einem Vertreter der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft und
- m) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

Die Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i bis m werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Kapitalbeteiligten der einzelnen Genossenschaftsgruppen gewählt. Je ein Vertreter der Genossenschaftsgruppen nach den Buchstaben i und k muß Heimatvertriebener sein. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

## § 11

### Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Genossenschaftskasse. Sie tritt innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je 5000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresabschluß, die Gewinnverteilung und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Sie soll gutachtlich über beabsichtigte Änderungen der die Genossenschaftskasse betreffenden Vorschriften gehört werden.

## § 12

### Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

## § 13

### Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Genossenschaftskasse einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Genossenschaftskasse Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Genossenschaftskasse in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

## § 14\*

### Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Genossenschaftskasse nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaftskasse gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Genossenschaftskasse gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Genossenschaftskasse wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

## § 15

### Erklärungen und Ersuchen

Die Genossenschaftskasse ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene

Erklärungen und Ersuchen der Genossenschaftskasse bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

## § 16

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaftskasse ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1950.

## § 17\*

**Zwangsvollstreckung und Konkurs**

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 4 Abs. 2 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Sind für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen dieser Gattung statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 4 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Sind für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die in das für eine Gattung geführte Deckungsregister eingetragen sind, die Forderungen aus Schuldverschreibungen dieser Gattung den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Genossenschaftskasse sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

## § 18

**Auflösung**

Die Genossenschaftskasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

§ 17 Abs. 3: KO 311-4

## § 19

**Anlegung von Geldern  
und Hinterlegung von Wertpapieren**

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Genossenschaftskasse.

## § 20

**Vermögen  
der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Genossenschaftskasse bedienen.

## § 21\*

## § 22\*

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 18) sowie des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 23\*

## § 24

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 18. April 1957 in Kraft.

§ 21 Abs. 1: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 21 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung; vgl. § 1 V v. 19. 7. 1958 I 525

§ 22: GVBl. Berlin 1957 S. 421; 3. ÜberlG 603-5

§ 23: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313



**Verordnung des Reichspräsidenten  
über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das  
genossenschaftliche Revisionswesen\***

7623-2

Vom 21. Oktober 1932

Reichsgesetzbl. I S. 503, verk. am 25. 10. 1932

Überschrift: Im Hinblick auf § 20 GenKasG 7623-1 nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. Bek. v. 3. 7. 1950 BAnz. Nr. 127 S. 1

**Durchführungsverordnung  
zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Deutsche  
Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche  
Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 503)\***

7623-2-1

Vom 22. Dezember 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1117, verk. am 29. 12. 1933

Überschrift: Im Hinblick auf § 20 GenKasG 7623-1 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Gesetz  
über die Landwirtschaftliche Rentenbank\***

7624-1

Vom 11. Mai 1949

WiGBI. S. 77

Gem. § 20 in Kraft getreten am 1. 6. 1949

Neufassung auf Grund Art. IV des am 16. 2. 1963 verkündeten G v. 12. 2. 1963 I 121  
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 15. 7. 1963 I 465, 466

§ 1\*

**Errichtung**

(1) Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft und Fischerei) wird eine Zentralbank unter dem Namen

Landwirtschaftliche Rentenbank

als Anstalt des öffentlichen Rechtes errichtet. Den Sitz der Anstalt bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bundesregierung.

(2) Die Anstalt unterhält keine Zweigniederlassungen.

(3) Die Satzung der Landwirtschaftlichen Rentenbank beschließt ihr Verwaltungsrat (§ 7). Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

Überschrift: Auf Rhld.-Pfalz, Wittbg.-Hohenzollern, Baden u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch § 1 Abs. 1 V v. 21. 2. 1950 S. 37  
§ 1 Abs. 1 Satz 2: Frankfurt a. M. gem. Beschl. v. 1. 6. 1949 UAnz. Nr. 47 S. 2

§ 1 Abs. 3: Vgl. Satzung v. 10. 4. 1954 BAnz. Nr. 98 S. 10

§ 2

**Kapital**

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 200 Millionen Deutsche Mark.

(2) Zur Verstärkung ihres Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden. Dieser ist die Hälfte des nach Zuführung zu der Deckungsrücklage (Absatz 3) verbleibenden Reingewinns zuzuweisen.

(3) Neben der Hauptrücklage (Absatz 2) ist eine besondere Deckungsrücklage zu bilden; sie dient der Schaffung zusätzlicher Sicherheiten für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Deckungsrücklage darf fünf vom Hundert des Nennbetrages der jeweils im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Über die Zuführung zu der Deckungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat; mehr als fünfzig vom Hundert des Reingewinns dürfen ihr nicht zugewiesen werden.

## § 3\*

## § 4\*

**Geschäftsaufgaben**

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

1. verzinsliche Darlehen gewähren
  - a) an Kreditinstitute, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen und für die Kreditversorgung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zum Zweck der Refinanzierung kurz-, mittel- und langfristiger Kredite aller Art. Die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite sind über die Deutsche Genossenschaftskasse zu leiten;
  - b) an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die inländische landwirtschaftliche Erzeugung sowie für die Vorrathaltung und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kommissars (§ 11). Kredite an Unternehmen, die mit einem der unter Buchstabe a bezeichneten Kreditinstitute in Kreditverbindung stehen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreditinstitut gewährt werden;
2. zu den in Nummer 1 genannten Zwecken Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen bis zum sechsfachen Betrag ihres Kapitals ausgeben. Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen;
3. sich an Instituten und Unternehmen der in Nummer 1 bezeichneten Art beteiligen; diese Beteiligung ist nur ausnahmsweise zulässig und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bundesministers der Finanzen;
4. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Nummern 1 bis 3 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen; unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sind der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Hereinnahme von

Depositen und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

- a) Geschäfte für Betriebsangehörige,
- b) Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen,
- c) Einlagen zentraler, sich über das Bundesgebiet erstreckender berufsständischer Organisationen der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Einlagen der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Unternehmen.

(2) Die Kredite sollen hauptsächlich der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen sowie der verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen.

## § 5

**Organe**

(1) Organe der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Anstaltsversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

## § 6

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landwirtschaftlichen Rentenbank, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

## § 7

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie sollen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeiten sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;
2. fünfzehn Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden neun vom Deutschen Bauernverband e. V., zwei vom Deutschen Raiffeisenverband e. V., zwei als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden, zwei vom Verband der Landwirtschaftskammern.

§ 3: Aufgeh. vor NF dieses G

§ 4 Abs. 1: ScheckG 4132-1

Bei der Auswahl der Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die Inhaber bäuerlicher Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen; mindestens ein Vertreter muß Heimatvertriebener sein;

3. drei Vertretern der Gewerkschaften;
4. sechs Landwirtschaftsministern der Länder oder ihren ständigen Vertretern im Amt; die Länder werden vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt;
5. einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
6. einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
7. einem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse;
8. drei Vertretern landwirtschaftlicher Kreditinstitute oder anderen Kreditsachverständigen, die vom Verwaltungsrat hinzugewählt werden und von denen zwei Mitglieder Vertreter regionaler öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sein sollen.

(2) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

## § 8

### Anstaltsversammlung

(1) Die Anstaltsversammlung ist die Vertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke.

(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus dreißig Eigentümern oder Pächtern belasteter Grundstücke. Je zehn, unter denen jeweils ein Heimatvertriebener sein muß, werden vom Bundesrat und vom Deutschen Bauernverband e. V., je fünf Vertreter vom Raiffeisenverband e. V. und vom Verband der Landwirtschaftskammern berufen. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Anstaltsversammlung beschließt über den Jahresabschluß, über die Gewinnverwendung gemäß § 9 und über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

## § 9\*

### Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns, der nach Zuführung der in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu der Haupt- und der Deckungsrücklage verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Reingewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft verwendet werden.

§ 9: EntschuAbwG 7812-2

Dabei soll mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen zufließen, solange dieses von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Bestimmungen über die Verwendung ihres Reingewinns entsprechen, und solange die Landwirtschaftliche Rentenbank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist.

## § 10

### Besondere Pflichten der Organe

(1) Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie die Angestellten der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind verpflichtet, Verhältnisse der Eigentümer, Pächter, Nießbraucher der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verwerthen. Diese Pflichten werden durch Ausscheiden aus der Stellung oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

## § 11

### Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Landwirtschaftliche Rentenbank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Landwirtschaftlichen Rentenbank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Anündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen, sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

## § 12\*

**Vertretung**

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Landwirtschaftliche Rentenbank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank gegenüber den Organen der Anstalt sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Landwirtschaftlichen Rentenbank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

## § 13

**Erklärungen und Ersuchen**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedürfen zum Gebrauche gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

## § 14\*

## § 15\*

**Zwangsvollstreckung und Konkurs**

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die zu einer Deckungsmasse nach § 18 Abs. 2 gehörenden Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die zu dieser Deckungsmasse gehören, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Ausgabe statt, für die sie gebildet worden ist.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Konkursverfahren laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die zu dieser Deckungsmasse gehören, die Forderungen aus Schuldverschreibungen der Ausgabe, für die sie gebildet worden ist, den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

§ 12 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 14: Aufgeh. vor NF dieses G

§ 15 Abs. 3: KO 311-4

§ 15 Abs. 4: RentGrSchuG 7627-9; für Rhld.-Pfalz RentGrSchuG (Rhld.-Pfalz) 7627-9-a

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Konkursfalle können die in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 79) bezeichneten Rentenbankgrundschuldzinsen auch noch nach Ablauf des für ihre Erhebung vorgesehenen Zeitraumes von zehn Jahren erhoben werden, jedoch nur, soweit dies zur Erfüllung der durch die Rentenbankgrundschuld gesicherten Verpflichtungen notwendig ist.

## § 16

**Auflösung**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung verwendet werden.

## § 17\*

**Vermögen****der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die für die Verwaltung und für die Abwicklung des Vermögens der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

## § 18\*

**Deckungsvorschriften**

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen müssen in vollem Umfang sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. für Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren und mehr haben,
  - a) die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten,
  - b) Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekengesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich,
  - c) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur,

§ 17: Vgl. Erl. v. 21. 6. 1950 BAnz. Nr. 135 S. 1

§ 18 Abs. 1: HypBankG 7628-1; PfandbrG 4135-1

- d) andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen;
2. für Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit außer den in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Deckungswerten auch Darlehnsforderungen, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Vorübergehend kann fehlende Deckung für die unter Nummer 1 bezeichneten Schuldverschreibungen anderweit nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes, für die unter Nummer 2 bezeichneten Schuldverschreibungen durch andere Vermögenswerte der Landwirtschaftlichen Rentenbank ersetzt werden.

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Dieser Deckungsmasse sind auch Sicherheiten in Höhe der Deckungsrücklage (§ 2 Abs. 3) zuzuführen. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekendarlehen und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in

mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nach Absatz 1 Nr. 2 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

§ 19\*

#### Überleitungsbestimmungen

(1) Sind in gesetzlichen Vorschriften, in Satzungen der Kreditinstitute oder in behördlichen Anordnungen Bestimmungen enthalten, die die Darlehnsaufnahme bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt betreffen, so gelten diese auch für die Darlehnsaufnahme bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 32) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) finden auf die Landwirtschaftliche Rentenbank keine Anwendung.

(3) Kreditinstitute können sich bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln, die sie von der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten, die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

(4) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten Darlehen, wenn die für sie gestellten Sicherheiten zu einer nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.

§ 19 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt infolge NF §§ 1 bis 9 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 312); PfandbrG 4135-1

§ 19 Abs. 4: BGB 400-2

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank\*

7624-1-1

Vom 14. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1327, verk. am 17. 9. 1953

### Artikel 1 bis 3\*

#### Artikel 4\*

(1) Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77) in der Fassung dieses Gesetzes sowie das Gesetz über die

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. Berlin 1953 S. 1371, 1374  
 Art. 1: Änderungsvorschrift  
 Art. 2 Abs. 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 14. 9. 1953 I 1330  
 Art. 2 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 12. 10. 1953 I 1484  
 Art. 3: Gegenstandslose Überleitungsbestimmungen  
 Art. 4 Abs. 1: GVBl. Berlin 1963 S. 802  
 Art. 4 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465) infolge NF; LwRentBankG 7624-1  
 Art. 4 Abs. 2: RentGrSchuG 7627-9

Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 79) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen gelten in Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung dieser Gesetze gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

(2) Das Gesetz über die Rentenbankgrundschuld ist in Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Abgaben nach § 3 des Gesetzes erstmalig am 1. April 1954 zu entrichten sind.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

7624-1-2

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftliche Rentenbank**

Vom 12. Februar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 121, verk. am 16. 2. 1963

Artikel 1\*

Artikel 2\*

Im Falle des Konkurses über das Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank können im Saarland an Stelle der in § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vorgesehenen weiteren Rentenbankgrundschuldzinsen von den Eigentümern der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke entsprechende Beträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beträge und die Art ihrer Erhebung werden durch Rechtsverordnung bestimmt, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Art. 1: Änderungsvorschrift  
Art. 2: LwRentBankG 7624-1

Artikel 3\*

Artikel 4\*

Artikel 5\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: Änderungsvorschrift  
Art. 4: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 15. 7. 1963 I 465  
Art. 5: GVBl. Berlin S. 290; 3. ÜberlG 603-5

7624-2

**Gesetz  
über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt\***

Vom 18. Juli 1925

Reichsgesetzbl. I S. 145, verk. am 21. 7. 1925

Druckfehlerberichtigung: Reichsgesetzbl. 1925 I 156.

Textänderungen: Art. 1 G v. 28. 11. 1925 I 391, Art. 1 G v. 31. 3. 1928 I 134, Teil 6 Kap. 3 Art. 2 V v. 1. 12. 1930 I 517, 592, V v. 19. 12. 1930 I 635, Nr. 1 bis 3 G v. 4. 3. 1931 I 29, Teil 4 Kap. 3 V v. 4. 9. 1932 I 425, 430 u. Art. 1 G v. 31. 10. 1933 I 793

Überschrift: Im Hinblick auf § 17 LwRentBankG 7624-1 nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. Bek. v. 12. 11. 1949 BAnz. Nr. 23 S. 2, Bek. v. 22. 1. 1953 BAnz. Nr. 17 S. 3 u. Erl. v. 21. 6. 1950 BAnz. Nr. 135 S. 1

## Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank

7625-1

Vom 26. September 1930

Reichsgesetzbl. I S. 457, verk. am 6. 10. 1930

Auf Grund des § 3 des Dritten Abschnitts (Osthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311 ff.) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1\*

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung wird unter dem Namen „Deutsche Siedlungsbank“ eine gemeinnützige Anstalt mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes.

### Artikel 2\*

(1) Die Anstalt erhält ein Grundkapital nach näherer Bestimmung der Satzung.

(2) Das Grundkapital wird zunächst nach näherer Vereinbarung vom *Deutschen Reich und vom Land Preußen* aufgebracht. Die *übrigen* Länder sind berechtigt, sich an dem Grundkapital der Anstalt zu beteiligen. Nach näherer Bestimmung der Satzung kann Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes die Beteiligung an dem Grundkapital der Anstalt gestattet werden.

### Artikel 3\*

Die Deutsche Siedlungsbank hat einen Geschäftsführer und einen Verwaltungsrat. Aus der Mitte des Verwaltungsrats können für die Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

Art. 1 „Berlin“: Jetzt auch Bonn, vgl. Bek. v. 22. 1. 1951 BAnz. Nr. 17 S. 1 u. Bek. v. 27. 4. 1953 BAnz. Nr. 88 S. 2  
Art. 2 Abs. 2 Kursivdruck: Vgl. Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262  
Art. 3: I. d. F. d. § 1 G v. 18. 9. 1933 I 647

### Artikel 4\*

Die Deutsche Siedlungsbank untersteht der Aufsicht des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft*, auf den die Befugnisse der bisherigen Anstaltsversammlung übergehen. Er übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* aus.

### Artikel 5\*

(1) Die Aufgaben und die Organisation der Deutschen Siedlungsbank werden durch die Satzung näher geregelt.

(2) ... Satzungsänderungen nimmt der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* vor.

### Artikel 6\*

(1) Die Liquidation der Deutschen Siedlungsbank darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

(2) Auf die Deutsche Siedlungsbank finden die Vorschriften der Konkursordnung Anwendung.

### Artikel 7

Die Deutsche Siedlungsbank wird mit dem 1. Oktober 1930 errichtet.

Der Reichsarbeitsminister

Art. 4: I. d. F. d. § 2 G v. 18. 9. 1933 I 647  
Art. 5 Abs. 2: Vgl. Bek. v. 1. 7. 1940 RAnz. Nr. 161 S. 2  
Art. 5 Abs. 2 Satz 1: Gegenstandslos  
Art. 5 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 3 G v. 18. 9. 1933 I 647  
Art. 6 Abs. 2: KO 311-4

## Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank

Vom 7. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2405, verk. am 14. 12. 1939

Das folgende, von der Reichsregierung beschlossene Gesetz, das hiermit verkündet wird, bildet den Abschluß des Übergangs des preußischen Siedlungsvermögens auf das Reich auf Grund des Staatsvertrags zwischen Reich und Preußen vom 16. Juni 1937. Die Preußische Landesrentenbank wird danach in ein Reichsinstitut umgewandelt. Das Gesetz soll die finanzielle Weiterführung der Neubildung deutschen Bauerntums sicherstellen und enthält keine Frage von grundsätzlicher siedlungspolitischer Bedeutung. Die Durchführung der Neubildung deutschen Bauerntums richtet sich nach dem Reichs-siedlungsgesetz vom 11. August 1919 und dem Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Eine etwa notwendig werdende Neuordnung des gesamten bäuerlichen Siedlungswesens und ihre gesetzliche Neugestaltung wird durch das Gesetz weder behindert noch berührt.

### § 1\*

(1) Die Preußische Landesrentenbank (Preußisches Landesrentenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 — Preuß. Gesetzsamml. S. 154) wird eine Anstalt des Reichs mit dem Namen „Deutsche Landesrentenbank“.

(2) Die Anstalt ist eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(3) Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(4) Sie führt das *kleine Reichssiegel*.

### § 2\*

(1) Die Deutsche Landesrentenbank hat Dauerkredit gegen Eintragung von dinglichen Rechten im gesamten Reichsgebiet zu gewähren:

- a) für die ländliche Siedlung (Neubildung deutschen Bauerntums) im Sinne des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des § 1 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
- b) zur Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker (Verordnung vom 10. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 292),
- c) für die Ablösung von Renten, die auf Rentengütern haften (§§ 10, 16 bis 19 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes).

§ 1 Abs. 1: Preußisches LRentBankG 7625-3

§ 1 Abs. 2 „Berlin“: Jetzt auch Bonn, vgl. Bek. v. 12. 11. 1949 BAnz. Nr. 23 S. 2 u. Bek. v. 11. 6. 1953 BAnz. Nr. 113 S. 2

§ 1 Abs. 4 Kursivdruck: Vgl. Erl. v. 20. 1. 1950 113-1-2

§ 2 Abs. 1: G v. 11. 8. 1919 2331-1; V v. 10. 3. 1937 2330-7

(2) Die Gewährung von Darlehen ist nicht davon abhängig, daß das zu beleihende Grundstück Rentengutseigenschaft im Sinne der preußischen Rentengutgesetzgebung hat.

### § 3\*

- (1) Die Deutsche Landesrentenbank hat das Recht,
  - a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben,
  - b) Darlehen aufzunehmen.

(2) Verfügbares Geld darf die Deutsche Landesrentenbank durch Darlehensgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstand der Deutschen Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Forderungen und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(4) Der Anstalt können sonstige mit der Neubildung deutschen Bauerntums in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

(5) Die Einrichtung von Zweigniederlassungen ist nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

### § 4\*

(1) Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Landesrentenbank aus der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erwachsen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gewährleistung bis zu einem Höchstbetrag zu übernehmen, der durch das Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Wird das Haushaltsgesetz erst nach Beginn des Rechnungsjahres verkündet, so ist bis zur Verkündung die Festsetzung im Haushaltsgesetz für das vorhergehende Rechnungsjahr maßgebend.

(2) Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Bund ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 3 Abs. 2: RBankG 7620-5; vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. § 30 Nr. 1 G v. 28. 7. 1961 I 1091

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. § 5 G v. 15. 5. 1953 I 224



## § 5\*

(1) Das Grundkapital der Anstalt besteht aus der Stammeinlage des Reichs in Höhe von 20 Millionen Reichsmark; das Reich tritt an die Stelle der bisherigen Anteilseigner.

(2) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(3) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden.

## § 6\*

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. An Stelle der bisherigen Anstaltsversammlung tritt der Reichsminister der Finanzen, der seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausübt.

(2) Die Geschäfte der Deutschen Landesrentenbank werden von dem Vorstand geführt; mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Landesrentenbank werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Die Satzung und ihre Änderungen sind jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 7\*

(1) Die Vorstandsmitglieder können als Beamte oder auf Privatdienstvertrag angestellt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ernennt alle Beamten, die beamteten Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwölf Jahren. Dienstvorgesetzter ist für die Vorstandsmitglieder der Bundesminister der Finanzen, für die übrigen Beamten der Vorstand der Anstalt, der seine Befugnisse auf ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied übertragen kann. Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 1 Buchstabe c der Bundesdisziplinarordnung ist für alle Beamten der Bundesminister der Finanzen.

(3) Beamtete Vorstandsmitglieder treten, wenn sie nicht wieder ernannt werden, nach Ablauf ihrer Amtszeit in den dauernden Ruhestand. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Beamten auf Lebenszeit.

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck „20 Millionen Reichsmark“: Jetzt 20 Millionen Deutsche Mark

§ 6 Abs. 4 Satz 2: Vollzogen; vgl. Satzung v. 1. 8. 1931 GSPreußen S. 164 u. Erl. v. 28. 12. 1939

§ 6 Abs. 4 Satz 4: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

§ 7: I. d. F. d. § 30 Nr. 2 G v. 28. 7. 1961 I 1091

§ 7 Abs. 2: BDO 2031-1

§ 7 Abs. 3: BBG 2030-2

(4) Der Bundesminister der Finanzen übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus.

## § 8\*

(1) Wo in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen des Reichs und der Länder die Preußische Landesrentenbank genannt wird, tritt an ihre Stelle die Deutsche Landesrentenbank.

(2) ...

(3) Die Deutsche Landesrentenbank hat sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Siedlungsbehörden zu bedienen. Örtlich zuständig ist die Siedlungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt. In den ... Gebietsteilen sind zuständig ... die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmten Siedlungsbehörden.

## § 9\*

(1) Die Behörden des Reichs, der Länder und Gemeinden sind verpflichtet, der Deutschen Landesrentenbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Landesrentenbankrente und sonstige Forderungen aus Darlehen, die von der Deutschen Landesrentenbank gegeben oder von ihr verwaltet werden, werden in den preußischen Gebietsteilen durch die hierfür zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, in den außerpreußischen Gebietsteilen durch die Reichsfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung unentgeltlich erhoben, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist; Entsprechendes gilt für die Beitreibung.

## § 10\*

(1) Die Zwischenkreditforderungen der Deutschen Siedlungsbank werden durch Dauerkredit der Deutschen Landesrentenbank abgelöst. Die Ablösung erfolgt nach Maßgabe des Landesrentenbankgesetzes. Den Zeitpunkt der Ablösung bestimmt die Deutsche Landesrentenbank.

(2) Soweit ... infolge besonderer Umstände die Ablösung durch Übernahme auf die Deutsche Landesrentenbank nicht möglich ist, sind die Zwischenkreditforderungen nach dem bisherigen Verfahren unterzuteilen; sie gehen als Dauerkredit auf Grund eines Unterverteilungsplans auf die Deutsche Landesrentenbank über. Der Unterverteilungsplan ist nach den Bestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft von den zuständigen Stellen aufzustellen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die obere Siedlungsbehörde. Die Bestätigung ist urkundlich auszufertigen und ist wirksam gegen jedermann. In die Bestätigungsurkunde sind die zur Sicherung des Dauer-

§ 8 Abs. 2: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

§ 8 Abs. 3 Satz 3 Auslassungen: Gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 9 Abs. 2: AO 610-1

§ 9 Abs. 2 Kursivdruck „preußischen“ u. „außerpreußischen“: Vgl. Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 10 Abs. 1: Preußisches LRentBankG 7625-3

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

kredits der Deutschen Landesrentenbank erforderlichen weiteren dinglichen Rechte und sonstige Rechte und Ansprüche aufzunehmen; die Bestätigungsurkunde ersetzt die zur Begründung dieser Rechte und Verpflichtungen erforderlichen Erklärungen; die Rechte und Verpflichtungen werden wirksam mit dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Deutsche Landesrentenbank ihren Übergang bestimmt. Nach Übergang der unterverteilten Zwischenkreditforderungen ersucht die Siedlungsbehörde unter Beifügung einer Ausfertigung der Bestätigungsurkunde das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen.

(3) Die Siedlungsbehörde ist im Einvernehmen mit der Deutschen Landesrentenbank berechtigt, an Stelle der im Plan vorgesehenen dinglichen Rechte eine Landesrentenbankrente zu begründen, ohne daß es hierzu der Bewilligung der Beteiligten bedarf, sofern hierdurch eine Mehrbelastung der Verpflichteten nicht eintritt. Nach Durchführung des Überganges bedarf es hierzu eines Nachtrages zur Bestätigungsurkunde.

## § 11

(1) Die bis zum 31. März 1939 verfahrensgemäß unterverteilten Zwischenkreditforderungen der Deutschen Siedlungsbank gehen kraft Gesetzes als Dauerkredit auf die Deutsche Landesrentenbank zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt über. Nach Übergang dieser Rechte auf die Deutsche Landesrentenbank ist der nach den bisherigen Vorschriften aufgestellte Plan durch die Siedlungsbehörde nach § 10 zu bestätigen.

(2) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

## § 12

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* und der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* bestimmen, für welche der nach § 11 übergehenden Zwischenkreditforderungen die Deutsche Landesrentenbank eine Gegenleistung an die Deutsche Siedlungsbank zu gewähren hat.

(2) Das Aufkommen aus den unterverteilten Zwischenkreditforderungen (laufende Leistungen und Kapitaleinnahmen) steht dem Reich zu und dient lediglich zur Deckung der für die Neubildung deut-

schen Bauerntums notwendigen Aufwendungen. Die erforderlichen Bestimmungen werden von dem *Reichsminister der Finanzen* und dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* getroffen.

## § 13

(1) Die Leistungen auf den Dauerkredit sind vom Zeitpunkt der Übernahme ab an die Deutsche Landesrentenbank zu entrichten; sie betragen 4 vom Hundert der Abfindung. Durch die Satzung kann unbeschadet der von den zuständigen Stellen festgesetzten tragbaren Rente ein anderer Hundertsatz festgesetzt werden.

(2) Die Laufzeit der Landesrentenbankrente wird durch die Satzung festgesetzt, höchstens jedoch auf 52 $\frac{1}{3}$  Jahre.

## § 14

(1) Die Landesrentenbankrente steht den öffentlichen Lasten gleich und geht den am Grundstück bestehenden Rechten im Range vor.

(2) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Das Grundbuchamt hat jedoch auf Ersuchen der Siedlungsbehörde den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuch zu vermerken.

(3) In der Zwangsversteigerung des Grundstücks bleibt die Landesrentenbankrente bestehen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist. Für ein Gebot der Deutschen Landesrentenbank kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

## § 15\*

## § 16\*

(1) Der *Reichsminister der Finanzen* und der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* erlassen die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. ...

(2) ...

§ 15: Gegenstandslos

§ 16 Abs. 1 Auslassung, § 16 Abs. 1 Satz 2 u. § 16 Abs. 2: Erlöschene Ermächtigungen (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

**7625-6**

**Gesetz**  
**zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen**  
**am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund**

Vom 16. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 439, verk. am 23. 12. 1954

§ 1

Die Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt (ehemals Preußischen Landespfandbriefanstalt) geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Bund über.

§ 2

Der Bund erstattet den Ländern die von ihnen für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu leistenden Aufwendungen (Zinsen und etwaige Tilgungsraten) für die Ausgleichsforderungen der Deutschen Pfandbriefanstalt.

§ 3

Die Deutsche Pfandbriefanstalt untersteht als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des zuständigen Bundesministers.

§ 4\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1955 S. 2; 3. ÜberlG 603-5

**7625-8**

**Verordnung**  
**über landschaftliche Kreditanstalten**

Vom 22. Februar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 417, verk. am 28. 2. 1940

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1\*

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,

1. ...
2. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ... im ... Reichsgebiet Satzungen für landschaftliche Kreditanstalten zu erlassen und Satzungsänderungen vorzunehmen sowie das

§ 1 Nr. 1 u. 2 Auslassungen: Gegenstandslos

die landschaftlichen Kreditanstalten betreffende Recht zu regeln. Von den *reichsrechtlichen* Vorschriften, die das Recht der Pfandbriefe betreffen, darf hierbei nicht abgewichen werden.

§ 2

Die Anordnungen nach § 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach den für die Verkündung von Rechtsverordnungen des Reichs geltenden Vorschriften; sie werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

**Gesetz**  
**betreffend die Industrielkreditbank Aktiengesellschaft\***

Vom 15. Juli 1951

Bundesgesetzbl. I S. 447, verk. am 18. 7. 1951

§ 1 \*

(1) Gibt die Industrielkreditbank Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus und bildet sie für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse, so gehen, falls über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird, in Ansehung der Befriedigung aus der gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die §§ 64, 153,

Überschrift: Gilt nicht in Berlin  
§ 1 Abs. 2: KO 311-4

155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Satzung der Industrielkreditbank Aktiengesellschaft hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Verwaltung der Deckungsmasse zu treffen.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entspricht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Erste Durchführungsverordnung** **7627-2-1**  
**zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die**  
**Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen**  
**(Industriebankgesetz)**

Vom 21. April 1931

Reichsgesetzbl. II S. 401, verk. am 25. 4. 1931

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 124) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1 \*

(1) Die Reichsregierung verleiht nach Anhörung der Bank für deutsche Industrieobligationen einem oder mehreren Angestellten der Bank, die die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramts besitzen müssen, den Charakter als Urkundspersonen. Diese Urkundspersonen führen ein amtliches Siegel.

(2) Die von den Urkundspersonen in Angelegenheiten der Bank für deutsche Industrieobligationen aufgenommenen Urkunden haben dieselbe Wirkung, als ob sie von einem Gericht oder Notar aufgenommen wären. Die Urkundspersonen sind berechtigt, in Angelegenheiten der Bank Unterschriften zu beglaubigen sowie für die zur gesetzlichen Vertretung der Bank berechtigten Personen Zeugnisse zur Legitimation im Rechtsverkehr auszustellen.

§ 2 \*

Die Bank für deutsche Industrieobligationen ist im Verkehr mit den Grundbuchämtern und Registerbehörden von allen Gebühren, Stempelabgaben und sonstigen Kosten befreit.

§ 3

(1) Eintragungen und Vermerke über die öffentliche Last des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) können von Amts wegen gelöscht werden.

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck „Bank für deutsche Industrieobligationen“: Jetzt Deutsche Industriebank gem. § 22 Abs. 2 3. DV zum AktG 4121-1-3  
 § 2: I. d. F. d. V v. 8. 4. 1935 II 411  
 § 2 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Industriebank gem. § 22 Abs. 2 3. DV zum AktG 4121-1-3

(2) Löschungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, sowie die dazu erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen sind von Gebühren und sonstigen Kosten befreit.

§ 4 \*

Wer bei der Durchführung des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) oder des Industriebankgesetzes tätig geworden ist oder tätig wird und hierbei Kenntnis von Verhältnissen der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes, des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) oder des Industriebankgesetzes belasteten Personen erlangt hat, ist zur Geheimhaltung dieser Verhältnisse verpflichtet; er darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er dabei erfahren hat, nicht unbefugt verwerten.

§ 5 \*

(1) Wer den Bestimmungen des § 4 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Vorstandes der Bank für deutsche Industrieobligationen, des Vorstehers des für die Belastung des Unternehmers zuständigen Finanzamts oder des Unternehmers ein, dessen Interesse verletzt ist.

§ 6 \*

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten entsprechend für die bei der Durchführung der in § 7 Abs. 1 des Industriebankgesetzes genannten Aufgaben erlangten Kenntnisse von Verhältnissen der Kreditnehmer und für die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Verhältnisse, mit der Maßgabe, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag des Vorstandes der Bank für deutsche Industrieobligationen eintritt.

§ 4: G v. 31. 3. 1931 I 124 aufgeh. durch § 21 Abs. 2 V v. 21. 12. 1938 I 1839  
 § 5 Abs. 2 Kursivdruck u. § 6 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Industriebank gem. § 22 Abs. 2 3. DV zum AktG 4121-1-3

**Gesetz**  
**über die Liquidation der Deutschen Rentenbank**  
**und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung**  
**der landwirtschaftlichen Entschuldung**

Vom 26. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 669, verk. am 27. 7. 1956

§ 1\*

(1) Die Liquidation der Deutschen Rentenbank wird durch den Vorstand der Deutschen Rentenbank durchgeführt.

(2) Der Vorstand der Deutschen Rentenbank besteht aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, die für die Liquidation der Deutschen Rentenbank erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte der Liquidation handelt. Sie können sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank bedienen.

§ 2\*

(1) Soweit die Landwirtschaftliche Rentenbank auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) an die Stelle der Deutschen Rentenbank getreten ist, sind zur Ablösung der Sammelurkunde für die Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank sowie zum Umtausch in Kraft gebliebener Stücke dieser Art als Einzelurkunden im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) mit 4 vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu verwenden.

(2) In der nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung zu erlassenden Tilgungs- und Auslosungsordnung kann bestimmt werden, daß Ablösungsschuldverschreibungen, die mit Mitteln des bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10

§ 1 Abs. 3: Vgl. Erl. v. 27. 2. 1957 BAnz. Nr. 55 S. 2  
§ 2: EntschuAbwG 7812-2; 2. WertpBerErgG 4139-1-2

Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung gebildeten Zweckvermögens zu Tilgungszwecken bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben sind, auf die nach § 37 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes nachzuholenden Verlosungen angerechnet werden.

§ 3\*

Sofern die auf Entschuldungshypotheken oder für Entschuldungsrenten zu erbringenden Jahresleistungen weniger als 20 Deutsche Mark betragen, können die mit ihrer Einziehung beauftragten Kreditanstalten abweichend von Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 und Artikel 29 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305) die Leistungen einmal jährlich zum 20. Oktober einziehen.

§ 4\*

§ 5\*

§ 6\*

Dieses Gesetz sowie die §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Für die Anwendung des § 11 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Land Berlin tritt an die Stelle des 30. Juni 1952 der 30. September 1956.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

§ 3: 9. LwSchuDV 7812-1-4  
§§ 4 u. 5: Änderungsvorschriften  
§ 6: GVBl. Berlin 1956 S. 949; 3. ÜberlG 603-5; EntschuAbwG 7812-2

**Verordnung  
über die Errichtung der Deutschen Rentenbank\***

7627-7

Vom 15. Oktober 1923

Reichsgesetzbl. I S. 963, verk. am 17. 10. 1923

Textänderungen: V v. 13. 2. 1924 I 66, § 2 Abs. 2 u. § 20 Abs. 1 G v. 30. 8. 1924 II 252 u. Teil 6 Kap. 3 Art. 3 V v. 1. 12. 1930 I 517, 592

Überschrift: Im Hinblick auf das RentBankLiquG 7627-6 nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. Bek. v. 12. 11. 1949 BAnz. Nr. 23 S. 2 u. Bek. v. 22. 1. 1953 BAnz. Nr. 17 S. 3

**Vorläufige Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank  
vom 15. Oktober 1923\***

7627-7-1

Vom 14. November 1923

Reichsgesetzbl. I S. 1092, verk. am 17. 11. 1923

Textänderungen: Art. 4 G v. 26. 5. 1933 I 295

Überschrift: Im Hinblick auf das RentBankLiquG 7627-6 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Gesetz  
über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen\***

7627-8

Vom 30. August 1924

Reichsgesetzbl. II S. 252

Inkraftsetzung: § 2 V v. 10. 10. 1924 II 383

Textänderungen: Teil 6 Kap. 3 Art. 1 V v. 1. 12. 1930 I 517, 592, G v. 7. 3. 1934 I 177, Art. 1 V v. 4. 9. 1939 I 1694 u. § 4 G v. 26. 7. 1956 I 669

Überschrift: Im Hinblick auf das RentBankLiquG 7627-6 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Durchführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen\***

7627-8-1

Vom 31. Januar 1925

Reichsgesetzbl. II S. 29, verk. am 6. 2. 1925

Überschrift: Im Hinblick auf das RentBankLiquG 7627-6 nur mit der Überschrift aufgenommen

**7627-9-a** Rentenbank-Grundschild — Gesetz (Rheinland-Pfalz)

**7627-9**

**Gesetz  
über die Rentenbankgrundschild \***

**Vom 11. Mai 1949**

WiGBI. S. 79, verk. am 31. 5. 1949

---

Überschrift: Auf Wittbg.-Hohenzollern, Baden u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch § 1 Abs. 2 V v. 21. 2. 1950 S. 37; für Berlin vgl. GVBl. Berlin 1953 S. 1371, 1375; im Hinblick auf § 15 Abs. 4 LwRentBankG 7624-1 nur mit der Überschrift aufgenommen

---

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz:

**7627-9-a**

**Landesgesetz  
über die Rentenbankgrundschild  
im Lande Rheinland-Pfalz \***

**Vom 5. September 1949**

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 438, verk. am 6. 9. 1949

---

Überschrift: Im Hinblick auf § 15 Abs. 4 LwRentBankG 7624-1 nur mit der Überschrift aufgenommen



**Hypothekendarstellungsgesetz****7628-1**

Vom 13. Juli 1899

Reichsgesetzbl. S. 375, in Kraft getreten am 1. 1. 1900

Neufassung auf Grund Art. 4 des nach Maßgabe seines Art. 6 in Kraft getretenen

G v. 14. 1. 1963 I 9 durch Anlage zur Bekanntmachung v. 5. 2. 1963 I 81

**§ 1**

Hypothekendarstellungen sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Grundstücke zu beleihen und auf Grund der erworbenen Hypothekendarstellungen Schuldverschreibungen (Hypothekendarstellungspfandbriefe) auszugeben.

**§ 2**

(1) Hypothekendarstellungen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Hypothekendarstellung ist acht Millionen Deutsche Mark.

**§ 3\***

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Hypothekendarstellungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus.

**§ 4**

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

**§ 5\***

(1) Hypothekendarstellungen dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekendarstellungspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewähren (Kommundardarlehen) und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommundarschuldverschreibungen) ausgeben;
2. Hypothekendarstellungen und Kommundardarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;

5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen und Kommundardarlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zwischenstaatliche Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, durch Rechtsverordnung bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichstellen, wenn die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen in gleichem Maße wie bei diesen gewährleistet erscheint.

(3) Verfügbares Geld dürfen die Hypothekendarstellungen nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
2. durch Ankauf ihrer Hypothekendarstellungspfandbriefe und Kommundarschuldverschreibungen;
3. durch Ankauf von
  - a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
  - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwecheln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
  - c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
  - d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;
4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Hypothekendarstellung aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekendarstellungen nur zur Verhütung von Verlusten an Hypothekendarstellungen und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen gestattet.

**§ 5 a**

Privatrechtliche Kreditinstitute, die nicht Hypothekendarstellungen sind, dürfen Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung als Pfandbrief oder unter einer

§ 3: KWG 7610-1

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a: BBankG 7620-1

anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, nicht in den Verkehr bringen. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung unter der Bezeichnung als Schiffspfandbrief in den Verkehr gebracht worden sind oder werden.

## § 6\*

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarstellungsbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes;
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz);
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32 und 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 30 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus.

(2) Die Deckung muß, soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Viertel vom Hundert des Hypothekendarstellungskapitals beträgt. Die Bank darf jedoch, falls solche Hypotheken vor der Zeit zurückbezahlt werden, an ihrer Stelle bis zum Ablauf der planmäßigen Tilgungszeit Hypotheken anderer Art zur Deckung benutzen.

(3) Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese als Deckung von Hypothekendarstellungsbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(4) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld;

§ 6 Abs. 1 Nr. 1: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1

§ 6 Abs. 1 Nr. 2: AltspG 621-4

§ 6 Abs. 1 Nr. 3: AuslSchuG 7411-1

§ 6 Abs. 4 Nr. 4: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1

4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(5) Die Ersatzdeckung nach Absatz 4 darf bis zum 31. Dezember 1965 zwanzig, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen.

## § 7

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Hypothekendarstellungsbank sind bei der Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

## § 8

(1) In den Hypothekendarstellungsbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Hypothekendarstellungsbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in betreff der Kündbarkeit der Hypothekendarstellungsbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Die Hypothekendarstellungsbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekendarstellungsbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

## § 9

Die Ausgabe von Hypothekendarstellungsbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

## § 10

Als Deckung für Hypothekendarstellungsbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

## § 11

(1) Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

(2) Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Grundstückes nicht übersteigen.

## § 12\*

(1) Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der

§ 12 Abs. 2: BBauG 213-1

Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

(2) Liegt eine Ermittlung des Verkehrswertes auf Grund der Vorschriften der §§ 136 bis 144 des Bundesbaugesetzes vor, so soll dieser bei der Ermittlung des Beleihungswertes berücksichtigt werden.

(3) Die zur Deckung von Hypothekendarlehenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Hypothekendarlehenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht überschreiten; der Anteil der Hypotheken an Bauplätzen am Gesamtbetrag der zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen und Neubauten darf nicht höher sein als zehn vom Hundert. Im übrigen sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekendarlehenpfandbriefen ausgeschlossen. Das gleiche gilt von Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekendarlehenpfandbriefen ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

#### § 13

Die Hypothekendarlehenbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 14

(1) Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren.

(2) Die Gewährung von Darlehen in Hypothekendarlehenpfandbriefen der Bank zum Nennwert ist nur zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In diesem Fall ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung der Hypothek nach seiner Wahl in Geld oder in Hypothekendarlehenpfandbriefen der Bank, die derselben Gattung angehören wie die empfangenen, nach dem Nennwert zu bewirken. Hypothekendarlehenpfandbriefe, die bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nicht unterschieden werden, gelten im Sinn dieser Vorschrift stets als zu derselben Gattung gehörig.

#### § 15

Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind von der Hypothekendarlehenbank festzustellen; die Grundzüge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen.

#### § 16

In den von der Hypothekendarlehenbank verwendeten Darlehensprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zugunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

#### § 17\*

(1) Im Fall einer Verschlechterung des beliebigen Grundstücks oder seiner Zubehörstücke, der ein unwirtschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zugrunde liegt, finden zugunsten der Hypothekendarlehenbank die Vorschriften der §§ 1133 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstück nur in Ansehung des Betrags Anwendung, für welchen in dem verminderten Wert des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung vorhanden ist. Über diesen Betrag hinaus darf sich die Bank für den Fall einer Verminderung des Wertes des Grundstücks das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek zu verlangen, nicht ausbedingen.

(2) Hat die Bank sich für den Fall, daß ein Teil des Grundstücks veräußert wird, weitere als die ihr gesetzlich zustehenden Rechte auf Sicherstellung oder Befriedigung vorbehalten, so ist die Geltendmachung dieser Rechte ausgeschlossen, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

(3) Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Fall ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verlangen kann.

#### § 18

(1) Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

(2) Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Fall der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehens eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

(3) Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

(4) Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

## § 19

Bei Amortisationshypotheken darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

## § 20

(1) Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden. Ist in einem solchen Fall infolge der Hinausschiebung der Amortisation außer den bedungenen Zinsen ein Betrag an die Bank zu entrichten, so ist dieser in der Darlehensurkunde ersichtlich zu machen. Das gleiche gilt für Beträge, die der Schuldner zur Erstattung von Geldbeschaffungskosten an die Bank zu entrichten hat.

(2) Von dem Beginn der Amortisation an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

## § 21

(1) Das Recht des Schuldners zur teilweisen Rückzahlung der Hypothek kann bei Amortisationshypotheken in der Weise beschränkt werden, daß eine Zahlung von der Bank nur angenommen zu werden braucht, wenn die Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Die Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betrag der Zahlung den zehnten Teil des Restkapitals erreicht und der Schuldner verlangt, daß die späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der ursprünglichen Tilgungszeit herabgesetzt werden; in diesem Falle darf bei den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Hypotheken der jährliche Tilgungsbeitrag weniger als ein Viertel vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen; die Bank hat einen neuen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisierten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nicht befreien.

(3) Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag der Hypothek am Schluß des Vorjahres amortisiert war.

## § 22

(1) Die zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe verwendeten Hypotheken sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle des § 6 Abs. 4 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Register einzu-

tragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 29 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahres in dem Hypothekenregister vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

## § 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Hypothekenspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register Hypotheken oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter namentlicher Angabe der Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 24\*

(1) Auf die Jahresabschlüsse der Hypothekensbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Hypothekensbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden; sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Hypothekensbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden. Macht eine Hypothekensbank von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach § 46 Abs. 1 Gebrauch, so hat sie ihren Jahresabschluß nach den Vorschriften aufzustellen, die für ihre nicht zum Betrieb einer Hypothekensbank gehörenden Geschäftszweige gelten, und ihn für die zum Betrieb einer Hypothekensbank gehörenden Geschäfte nach der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Gliederung zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Hypothekensbanken dies bedingt.

## § 25\*

(1) Hypotheken dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Hypotheken erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Hypotheken angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag; von dem Unterschied dürfen einhalb vom Hundert des für die Hypotheken angesetzten Betrags und die durch den Erwerb der Hypotheken entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruchs. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommenen Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er einhalb vom Hundert des Restbetrags der Hypothek am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Hypothekendarstellungsbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe der Hypothekendarstellungsbriefe entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünfteln unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

## § 26

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Hypothekendarstellungsschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind.

## § 27\*

§ 25 Abs. 2: AktG 4121-1  
§ 27: Aufgeh. vor NF dieses G

## § 28\*

(1) In dem Geschäftsbericht sind ersichtlich zu machen

1. die Zahl der im Hypothekendarstellungsregister eingetragenen Hypotheken und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen
  - a) nach ihrer Höhe in Stufen von 100 000 Deutsche Mark und
  - b) nach den Hauptgebieten, in denen die beliehenen Grundstücke liegen;
2. die Beträge, welche davon auf Hypotheken an landwirtschaftlichen und auf solche an anderen Grundstücken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten fallen;
3. die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie den Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben;
5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Hypothekendarstellungsschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekendarstellungsbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekendarstellungsbriefe;
8. bei verschiedenen verzinslichen Hypothekendarstellungsbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.

(2) Die in Absatz 1 unter Nummer 3 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach landwirtschaftlichen und anderen Grundstücken und nach den Hauptgebieten zu machen, auf welche sich die Geschäftstätigkeit der Hypothekendarstellungsbank erstreckt.

(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Abs. 3: AktG 4121-1

## § 29

(1) Bei jeder Hypothekbank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekbank. Die Bestellung kann jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

(3) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen. Der Treuhänder ist an Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht gebunden.

## § 30

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekpfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei ist er, sofern der Wert der beliehenen Grundstücke gemäß der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Hypothekpfandbriefe verwendeten Werte gemäß den Vorschriften des § 22 Abs. 1 in das Hypothekenregister eingetragen werden.

(3) Er hat die Hypothekpfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das Hypothekenregister zu versehen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(4) Im Hypothekenregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Hypothekenregister beifügt.

(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## § 31 \*

(1) Der Treuhänder hat im Hypothekenregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Er ist verpflichtet, die im Hypothekenregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Hypothekpfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Hypothekschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenur-

§ 31 Abs. 2: BGB 400-2

kunde oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird die Hypothek zurückgezahlt, so sind in diesem Fall die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben.

(3) Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

## § 32

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Hypothekpfandbriefe und auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte beziehen.

(2) Die Hypothekbank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

## § 33

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Hypothekbank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 34 \*

Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Hypothekbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschließen.

## § 34 a

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den Hypothekpfandbriefen statt.

## § 35 \*

(1) Ist über das Vermögen der Hypothekbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den im Hypothekenregister eingetragenen Werten die Forderungen der Pfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Pfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

(2) In betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612) entsprechende Anwendung.

§ 34: KWG 7610-1

§ 35 Abs. 2: KO 311-4

§ 35 Abs. 4: SchVrschrG 4134-1

(3) Gehören zur Konkursmasse im Umlauf befindliche eigene Hypothekendarlehenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Hypothekendarlehenpfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

(4) Während des Konkurses der Hypothekendarlehenbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Teil der Konkursmasse zu berichtigen.

#### § 35 a \*

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Hypothekendarlehenbank (§ 32 des Gesetzes über das Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresreingewinn ganz oder teilweise so lange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Hypothekendarlehenbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen.

#### § 36 \*

#### § 37

(1) Wer für eine Hypothekendarlehenbank wissentlich Hypothekendarlehenpfandbriefe über den Betrag hinaus in den Verkehr bringt, der durch die im Hypothekendarlehenregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Hypothekendarlehenbank wissentlich über einen im Hypothekendarlehenregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen im Register eingetragenen Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Hypothekendarlehenpfandbriefe nicht genügen, oder
2. es der Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung einer Hypothekendarlehen die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekendarlehenregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

§ 35 a Abs. 1: KWG 7610-1  
§ 36: Aufgeh. vor NF dieses G

#### § 38

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Hypothekendarlehenbank Hypothekendarlehenpfandbriefe ohne die nach § 30 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

#### § 39

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Hypothekendarlehenbank eine in § 37 mit Strafe oder eine in § 38 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Hypothekendarlehenbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu 100 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu 50 000 Deutsche Mark.

#### § 39 a \*

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

#### § 40

(1) Den Hypothekendarlehen stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

(2) Hat die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothekendarlehen oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothekendarlehen oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese die Vorschrift des § 6 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

#### § 41 \*

(1) Werden von einer Hypothekendarlehenbank Kommunalverschreibungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ausgegeben, so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9, 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Hypothekendarlehenpfandbriefe die Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Pfandbriefgläubiger die Gläubiger der Kommunalverschreibungen, an die Stelle der Hypothekendarlehen die Kommunaldarlehen und an die Stelle des Hypothekendarlehenregisters das Deckungsregister für die zur Deckung der Kommunalverschreibungen bestimmten Kommunaldarlehen und Ersatzwerte treten.

§ 39 a Abs. 1: OWiG 454-1  
§ 41 Abs. 1 Satz 1: Druckfehlerberichtigung 1963 I 368

(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen darf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.

(3) Nimmt eine Hypothekenbank nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Darlehen zum Zwecke der Gewährung von hypothekarischen Darlehen oder von Kommunal-darlehen auf, so sind diese Darlehen, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe oder Namenskommunalschuldverschreibungen zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt worden sind, auf den Gesamtbetrag anzurechnen, bis zu dem nach § 7 Hypothekenspfandbriefe und nach Absatz 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.

§ 42 \*

§ 43 \*

§ 44 \*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 45 \*

§ 46

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 insoweit nicht, als sie bis zum

§ 42: Aufgeh. vor NF dieses G

§ 43: Änderungsvorschrift

§ 44: BGB 400-2 gem. Art. 1 EGBGB 400-1 in Kraft getreten am 1. 1. 1900

§ 45: Aufgeh. vor NF dieses G

1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem in § 5 bezeichneten Umfange betrieben haben.

(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe den fünfzehnfachen, der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen den zwölfwachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 47 \*

(1) Beschließt eine Hypothekenbank, die nach § 46 nicht an die Vorschriften des § 5 gebunden ist, sich diesen Vorschriften zu unterwerfen und ihre Satzung demgemäß zu ändern, so ist, wenn im Zusammenhang damit zugleich eine Herabsetzung des Grundkapitals stattfindet, die in § 178 des Aktiengesetzes vorgesehene Sicherstellung der Gläubiger in Ansehung der Pfandbriefgläubiger nicht erforderlich, sofern die im Umlauf befindlichen Hypothekenspfandbriefe durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Werte vollständig gedeckt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen.

§§ 48 bis 53 \*

§ 47 Abs. 1: AktG 4121-1

§§ 48 bis 53: Aufgeh. vor NF dieses G

## 7628-1-4

# Viertes Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes

Vom 29. März 1930

Reichsgesetzbl. I S. 108, verk. am 31. 3. 1930

Artikel 1 \*

Artikel 2 \*

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Bestellung einer Amortisationshypothek getroffene Einigung über die Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags bleibt unberührt, auch wenn sie im Grundbuch bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetragen

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: GBO 315-11

worden ist, sofern nur die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Schuldner der Bank eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Artikel 3 \*

Art. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 G v. 14. 1. 1963 I 9



## Fünftes Gesetz 7628-1-5 zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes

Vom 14. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 9, verk. am 16. 1. 1963

### Artikel 1\*

### Artikel 2\*

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes ... Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben oder aufnehmen, kann die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen besonderer Umstände eine vorübergehende Überschreitung des in § 6 Abs. 5 des Hypothekenbankgesetzes ... festgesetzten Höchstbetrages der Ersatzdeckung zulassen.

(3) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes ... sind von den Hypothekenbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(4) § 25 des Hypothekenbankgesetzes ... ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden. Bei Hypothekenbanken, die das Neugeschäft erst nach dem 1. Januar 1959 wieder aufgenommen haben, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 31. Dezember 1966.

(5) Für die Bayerische Landwirtschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gelten folgende Vorschriften:

1. § 2 des Hypothekenbankgesetzes ist nicht anzuwenden.
2. §§ 7 und 41 des Hypothekenbankgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen ein von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung

festzusetzender Betrag tritt; die Satzung muß vorsehen, daß bei der Festsetzung dieses Betrages von dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben, von höchstens drei Vierteln des Gesamtbetrages der Haftsummen und von der gesetzlichen Rücklage auszugehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Bayern.

3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24 bis 26 des Hypothekenbankgesetzes, für ihren Geschäftsbericht gilt § 28, soweit die Rechtsform der Bank nichts Abweichendes bedingt; § 33c Nr. 5 Satz 2, § 33d Abs. 1 und § 33f Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nicht anzuwenden.
4. Die Bank unterliegt den Vorschriften des § 5 des Hypothekenbankgesetzes insoweit nicht, als sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Umfang betreiben durfte.
5. Die vom Land Bayern ausgeübte besondere staatliche Aufsicht bleibt unberührt.

### Artikel 3\*

### Artikel 4\*

### Artikel 5\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Hypothekenbankgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 6\*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft, *Artikel 1 Nr. 28 bis 31* jedoch erst am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: HypBankG 7628-1

Art. 2 Abs. 1 bis 4 Auslassungen: Abhängig von Art. 1 dieses G

Art. 2 Abs. 5 Nr. 3: GenG 4125-1

Art. 3: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

Art. 4: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 5. 2. 1963 I 81

Art. 5: GVBl. Berlin 1963 S. 114; 3. ÜberlG 603-5; HypBankG 7628-1

Art. 6 Kursivdruck: §§ 37 bis 39 a des Hypothekenbankgesetzes; HypBankG 7628-1

## Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz)

Vom 14. August 1933

Reichsgesetzbl. I S. 583

Gem. § 42 Abs. 1 in Kraft getreten am 1. 10. 1933

Neufassung auf Grund Art. 5 des am 1. 1. 1963 in Kraft getretenen G. v. 8. 5. 1963 I 293  
durch Anlage zur Bekanntmachung v. 8. 5. 1963 I 301

### § 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben.

### § 2

(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer Schiffspfandbriefbank ist acht Millionen Deutsche Mark.

### § 3\*

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Aufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Schiffspfandbriefbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus.

### § 4

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten.

### § 5\*

(1) Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schifffahrt treibenden Handelsgesellschaften vermitteln und für Dritte verwalten;
3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maß-

gabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;

5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
  6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
  7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung durch Schiffshypotheken gesicherter Darlehen aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
  8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist; der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen.
- (2) Verfügbares Geld dürfen die Schiffspfandbriefbanken nutzbar machen
1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten;
  2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe;
  3. durch Ankauf von
    - a) Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen,
    - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsellinien und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
    - c) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe b bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
    - d) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen;
  4. durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von der Schiffspfandbriefbank aufzustellenden Anweisung; die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen.
- (3) Der Erwerb von Schiffen oder Schiffsbauwerken ist der Schiffspfandbriefbank nur zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken gestattet.

§ 3: KWG 7610-1

§ 5 Abs. 2 Nr. 3: BBankG 7620-1

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen oder zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken gestattet, welche die Bank sich aus besonderen Gründen neben der Schiffshypothek als Sicherung für ihre Darlehensforderung hat bestellen lassen.

#### § 6\*

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehensforderungen, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes sowie Deckungsansprüche nach § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes,
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz),
3. Erstattungsansprüche nach §§ 32, 44 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden.

Im Umlauf befindlich ist ein Schiffspfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 29 Abs. 3 ausgefertigt und der Bank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus.

(2) Hat die Bank ein Schiff oder ein Schiffsbauwerk zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr daran zustehenden Schiffshypothek erworben, so kann sie, sofern die Schiffshypothek nach den allgemeinen Vorschriften erlöschen würde, beim Erwerb durch Rechtsgeschäft durch Erklärung gegenüber dem Registergericht, beim Erwerb in der Zwangsversteigerung durch Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht bestimmen, daß die Schiffshypothek bestehen bleiben soll; die Erklärung muß im Falle des Erwerbs durch Rechtsgeschäft zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Schiffsregister abgegeben werden, im Falle des Erwerbs in der Zwangsversteigerung spätestens bevor das Registergericht um die Berichtigung des Schiffsregisters ersucht wird. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters abgegeben wird, der öffentlichen Beglaubigung; ihr Inhalt ist im Schiffsregister einzutragen. Soweit die Bank das Bestehenbleiben der Schiffshypothek bestimmt, gilt diese als nicht erloschen; § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichs-

§ 6 Abs. 1 Nr. 1: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1

§ 6 Abs. 1 Nr. 2: AltspG 621-4

§ 6 Abs. 1 Nr. 3: AuslSchuG 7411-1

§ 6 Abs. 2: G v. 15. 11. 1940 403-4

§ 6 Abs. 3 Nr. 4: 30. DV zum UmstG v. 18. 7. 1949 ABIMR (AmZ) Ausg. O S. 37; UmstErgG 7601-1

gesetzbl. I S. 1499) gilt sinngemäß. Die Bank darf die Schiffshypothek als Deckung von Schiffspfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz bringen, mit dem sie vor dem Erwerb des Schiffes durch die Bank in Ansatz gebracht war.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. Werte der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c bezeichneten Art,
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten,
3. Bargeld,
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 48 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf bis zum 31. Dezember 1965 fünfzehn vom Hundert, vom 1. Januar 1966 an zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schiffspfandbriefen nicht übersteigen.

#### § 7

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der gesetzlichen Rücklage sowie anderer durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung ausschließlich zur Deckung von Verlusten oder zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bestimmter Rücklagen nicht übersteigen. Eigene Aktien der Schiffspfandbriefbank sind bei Berechnung der Umlaufgrenze von dem Grundkapital abzusetzen.

(2) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 aufgenommene Darlehen werden auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe angerechnet, soweit nicht den Darlehensgebern Namenspfandbriefe zu ihrer Sicherstellung ausgehändigt werden.

#### § 8

(1) In den Schiffspfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Schiffspfandbriefbank und den Schiffspfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Kündbarkeit der Schiffspfandbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Die Schiffspfandbriefbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Schiffspfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Schiffspfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

(3) Die Ausgabe von Schiffspfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist nicht gestattet.

#### § 9

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen benutzt werden, die den in den §§ 10 bis 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

## § 10

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Sie darf die ersten drei Fünftel des Wertes des Schiffes oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen und darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen. Die Abzahlung des Darlehens ist in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Abzahlungsjahre zu verteilen. Die Aufsichtsbehörde kann für Einzelfälle Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes, die Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Die Darlehensdauer darf höchstens zwölf Jahre betragen; sie kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall bis zu fünfzehn Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung des Darlehens in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, daß die vorgeschriebene Höchstdauer des Darlehens überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders (§ 28) zulässig.

(4) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist nur zu erteilen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, daß das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 2 nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Schiffspfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt.

(5) Werden in Deutscher Mark zu zahlende Darlehensforderungen durch dingliche Rechte an im Ausland registrierten Schiffen oder Schiffsbauwerken gesichert, so dürfen die zur Deckung von

Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten Darlehensforderungen dieser Art dreißig vom Hundert des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen, die in Deutscher Mark zu zahlen sind, nicht übersteigen.

## § 11 \*

(1) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist und der Versicherer sich verpflichtet hat, der Bank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben.

(2) Die Bank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Versicherer auf Grund der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtung die Bank befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Bank oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

(4) Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Bank durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

## § 12

(1) Der bei der Beleihung eines Schiffes angenommene Wert des Schiffes darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sinngemäß.

(3) Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Darlehensforderungen dürfen zusammen ein Fünftel des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteigen.

## § 13

Die Schiffspfandbriefbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen; die Anweisung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 14

Die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehen sind in Geld zu gewähren. Die Gewährung von Darlehen in Schiffspfandbriefen der Bank ist unzulässig.

## § 15

Die Grundzüge der Bedingungen für die durch Schiffshypothesen gesicherten Darlehen sind von der Bank festzustellen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachteile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Die Bedingungen sollen auch den Belangen der Schuldner gerecht werden.

## § 16

In den von der Schiffspfandbriefbank verwendeten Darlehenswerbeschriften sowie in ihren Antragsformblättern sollen alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über die Abzüge zugunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn der Abzahlung und über die Rückzahlung wiedergegeben werden.

## § 17

(1) Bei den Darlehen darf zugunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, die der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners oder in einer wesentlichen Verminderung der Sicherheit liegenden Gründen die Rückzahlung des Darlehens vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Abzahlungsbetrag enthalten.

(3) Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen kann.

## § 18

(1) Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die in § 10 Abs. 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden.

(2) Von dem Beginn der Abzahlung an dürfen die Jahreszinsen von keinem höheren Betrag als von dem für den Schluß des Vorjahres sich ergebenden Restkapital berechnet werden; ein Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Abzahlung zu verwenden.

## § 19

(1) Die Bank darf sich nicht im voraus von der Verpflichtung befreien, im Falle der Abzahlung die zur Berichtigung des Schiffs- oder Schiffsbauregisters erforderlichen Erklärungen abzugeben und die hierzu notwendigen Urkunden vorzulegen.

(2) Die Bank hat dem Schuldner auf Verlangen mitzuteilen, welcher Betrag am Schluß des Vorjahres abgezahlt war.

## § 20

(1) Die zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Darlehensforderungen nebst den zu ihrer Sicherung dienenden Schiffshypothesen sowie die sonstigen als ordentliche Deckung verwendeten Werte sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung der Wertpapiere hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

(3) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 28 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, die während des letzten Halbjahres in dem Register vorgenommen worden sind, der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung einzureichen.

## § 21

(1) Die Bank ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Schiffspfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Vierteljahres in das Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypothesen gesicherten Darlehensforderungen und den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Register durch Schiffshypothesen gesicherte Darlehensforderungen oder andere Werte eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Schiffspfandbriefen geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrage diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Das Statistische Bundesamt hat die gemeldeten Ergebnisse unter Angabe der einzelnen Institute vierteljährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 22\*

(1) Auf den Jahresabschluß der Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse nach besonderen Formblättern aufzustellen. Sind unter einen Posten fallende Gegenstände bei einer Schiffspfandbriefbank nicht vorhanden, so braucht der Posten in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten fallende Aufwendungen und Erträge bei einer Schiffspfandbriefbank nicht angefallen, so braucht der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausgewiesen zu werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bezeichneten Formblätter vorzuschreiben oder an-

dere Vorschriften für die Gliederung der Jahresabschlüsse zu erlassen, soweit das Geschäft der Schiffspfandbriefbanken dies bedingt.

## § 23\*

(1) Durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen dürfen in der Jahresbilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag der Darlehen geringer ist. Werden sie mit einem höheren Betrag als dem Auszahlungsbetrag angesetzt, so sind in dem Geschäftsjahr, in dem die Darlehensforderungen erworben wurden, unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufzunehmen

1. ein Betrag von mindestens einem Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und außerdem
2. vier Fünftel des Unterschieds zwischen dem für die Darlehensforderungen angesetzten Betrag und dem Auszahlungsbetrag der Darlehen; von dem Unterschied dürfen ein Viertel vom Hundert des für die Darlehensforderungen angesetzten Betrages und die durch den Erwerb der Darlehensforderungen entstandenen unmittelbaren Kosten abgesetzt werden.

Der Auszahlungsbetrag mindert sich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten besteht, der durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen ist, um den Wert dieses Anspruches. Der nach Nummer 1 unter die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr nur insoweit aufgelöst werden, als er ein Viertel vom Hundert des Restbetrags der Darlehensforderung am Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Der nach Nummer 2 aufgenommene Betrag darf in jedem folgenden Geschäftsjahr zu höchstens einem Viertel aufgelöst werden.

(2) Der Betrag, um den Schiffspfandbriefe unter dem Nennbetrag ausgegeben worden sind, und die durch die Ausgabe von Schiffspfandbriefen entstandenen unmittelbaren Kosten mit Einschluß der für die Unterbringung gezahlten Provisionen dürfen höchstens zu vier Fünftel unter die Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite aufgenommen werden. Der aufgenommene Betrag muß in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel aufgelöst werden. § 133 Nr. 6 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der Posten nach Absatz 1 und der Posten nach Absatz 2 sind entweder gesondert auszuweisen oder gegeneinander zu verrechnen; im Falle der Verrechnung ist der übersteigende Betrag gesondert auszuweisen.

## § 24

Ansprüche der Bank auf Jahresleistungen der Darlehensschuldner für die auf das Geschäftsjahr folgende Zeit dürfen nicht in die Aktivseite der Bilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Erstattung von Geldbeschaffungskosten, die durch zusätzliche Leistungen des Schuldners zu begleichen sind.

§ 23 Abs. 2: AktG 4121-1

## § 25\*

## § 26\*

(1) In dem Geschäftsbericht sind ersichtlich zu machen

1. die Zahl der im Deckungsregister eingetragenen durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen und deren Verteilung mit den als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen nach ihrer Höhe in Stufen von einhunderttausend Deutsche Mark sowie entsprechend die Darlehensforderungen, die hiervon durch Schiffshypotheken an im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken gesichert sind;
2. die Beträge, die von den in Nummer 1 bezeichneten Darlehensforderungen auf Schiffshypotheken an Schiffen und auf solche an Schiffsbauwerken entfallen;
3. die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die am Abschlußstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen, jeweils getrennt nach Verfahren, die auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, und nach Verfahren, an denen die Bank sonst beteiligt war;
4. die Zahl der Fälle, in denen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffe oder Schiffsbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken hat übernehmen müssen; ferner der Gesamtbetrag dieser Schiffshypotheken und die Verluste oder Gewinne, die sich bei dem Wiederverkauf übernommener Schiffe oder Schiffsbauwerke ergeben haben;
5. die Jahre, aus denen die Rückstände auf die von den Darlehensschuldnern zu entrichtenden Zinsen herrühren, und der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres, soweit diese Rückstände nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen, getrennt nach den durch planmäßige Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;
7. die Beschränkungen, denen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Schiffspfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schiffspfandbriefe;
8. bei verschiedenen verzinslichen Schiffspfandbriefen der Gesamtbetrag jeder Gattung.

(2) Die in Absatz 1 unter Nr. 2 bis 5 bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen zu machen.

(3) § 128 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

§ 25: Aufgeh. vor NF dieses G  
§ 26 Abs. 3: AktG 4121-1

## § 27\*

## § 28

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt bei jeder Schiffspfandbriefbank nach Anhörung der Bank einen Treuhänder und einen Stellvertreter für ihn; sie kann die Bestellung jederzeit widerrufen.

(2) Der Treuhänder hat der Aufsichtsbehörde Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen.

## § 29

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Schiffspfandbriefe jederzeit vorhanden ist; hierbei ist er, sofern der Wert der beliehenen Schiffe auf Grund der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist, nicht verpflichtet, zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmten Werte nach § 20 Abs. 1 und 2 in das Deckungsregister eingetragen werden.

(3) Er hat auf den Schiffspfandbriefen vor der Ausgabe zu bescheinigen, daß die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und im Deckungsregister eingetragen ist. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(4) Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der schriftlichen Form; sie kann in der Weise erfolgen, daß der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk im Deckungsregister beifügt.

(5) Der Treuhänder hat bei Erteilung der Bescheinigung nach Absatz 3 darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die in § 7 bezeichnete Grenze nicht überschreitet. Wird diese Grenze überschritten, so hat der Treuhänder dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## § 30

(1) Der Treuhänder hat im Deckungsregister eingetragene Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die im Deckungsregister eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte auf Verlangen der Bank herauszugeben und zur Löschung im Deckungsregister mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Schiffspfandbriefe genügen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Bank dem Darlehensschuldner gegenüber zur Aushändigung der Urkunde verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen; wird das Darlehen zurückgezahlt, so sind in diesem Fall

§ 27: Aufgeh. vor NF dieses G

die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung gemäß Absatz 1 zu übergeben.

(3) Bedarf die Bank einer Urkunde über eine Darlehensforderung oder Schiffshypothek nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder die Urkunde herauszugeben, ohne daß die Bank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

## § 31

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, soweit sie sich auf die Schiffspfandbriefe und auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen.

(2) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die im Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von anderen für die Schiffspfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufend Mitteilung zu machen.

## § 32

Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Bank entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 33\*

Der Treuhänder und sein Stellvertreter erhalten von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung; diese ist von der Schiffspfandbriefbank in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzuschließen.

## § 34\*

Die Schiffspfandbriefbank kann über eine im Deckungsregister eingetragene Darlehensforderung oder Schiffshypothek durch Veräußerung, Belastung oder Verzicht nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen. Diese Verfügungsbeschränkung ist, soweit sie die Schiffshypothek betrifft, auf Antrag der Bank in das Schiffs- oder Schiffsbauregister einzutragen; der Treuhänder hat darauf zu achten, daß dies geschieht; der Antrag bedarf nicht der in § 37 der Schiffsregisterordnung vorgeschriebenen Form.

## § 35

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die im Deckungsregister eingetragenen Werte sind nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen zulässig.

## § 36\*

(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank der Konkurs eröffnet, so werden aus den im Deckungsregister eingetragenen Werten die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger einschließlich ihrer seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger befriedigt. Die Schiffspfandbriefgläubiger haben untereinander gleichen Rang.

§ 33: KWG 7610-1

§ 34: SchRegO 315-18

§ 36 Abs. 2: KO 311-4

§ 36 Abs. 4: SchvschrG 4134-1

(2) Auf den Anspruch der Schiffspfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Gehören zur Konkursmasse im Umlauf befindliche eigene Schiffspfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Schiffspfandbriefe fallenden Anteile an dem Erlös aus den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen mitgezählt.

(4) Während des Konkurses der Schiffspfandbriefbank sind die Kosten einer Versammlung der Schiffspfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger dienenden Teil der Konkursmasse zu berichtigen.

#### § 36 a

Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ausgegeben, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, so gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe jeder Gattung muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Schiffshypotheken in ausländischer Währung gleicher Gattung von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein.
2. Die als Ersatzdeckung zugelassenen Werte können nur verwendet werden, wenn sie auf die entsprechende ausländische Währung lauten. Die Aufsichtsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Umstände eine andere Art von Ersatzdeckung in dieser ausländischen Währung zulassen.
3. Für jede Gattung der zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Schiffshypotheken ist ein besonderes Register zu führen.
4. Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Deckungswerte, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, finden nur wegen der Ansprüche aus den Schiffspfandbriefen dieser Gattung statt. Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Konkursverfahren eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den Deckungswerten, die in das für eine Gattung geführte Register eingetragen sind, die Ansprüche aus Schiffspfandbriefen dieser Gattung den Ansprüchen aus anderen Schiffspfandbriefen vor. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Geld in ausländischer Währung, das dem Treuhänder zur Deckung einer entsprechenden Gattung von Schiffspfandbriefen in Verwahrung gegeben ist.

#### § 36 b \*

(1) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Schiffspfandbriefbank (§ 32 des Gesetzes über das

Kreditwesen) kann zurückgenommen werden, wenn das Grundkapital unter den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Mindestnennbetrag herabgesetzt wird.

(2) Überschreitet der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe die § 7 bezeichnete Grenze, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Bank ihren Jahresgewinn ganz oder teilweise solange in die in § 7 bezeichneten Rücklagen einzustellen hat, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wiederhergestellt ist. Die Aufsichtsbehörde darf diese Anordnung erst treffen, wenn die Schiffspfandbriefbank den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 widersprechen.

#### § 36 c \*

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde haben im Falle des § 36 b Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen bleiben die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unberührt.

#### § 37 \*

#### § 38

(1) Wer für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich Schiffspfandbriefe über den Betrag hinaus in Verkehr bringt, der durch die nach § 20 im Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. für eine Schiffspfandbriefbank wissentlich über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung verfügt oder auf eine im Deckungsregister eingetragene Schiffshypothek verzichtet, obwohl die übrigen Deckungswerte zur vorschriftsmäßigen Deckung der Schiffspfandbriefe nicht genügen, oder
2. es der Vorschrift des § 30 Abs. 2 Satz 2 zuwider unterläßt, bei der Rückzahlung eines Darlehens die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Deckungsregister einzutragen und dem Treuhänder zur Verwahrung zu übergeben.

#### § 39

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für eine Schiffspfandbriefbank Schiffspfandbriefe ohne die nach § 29 Abs. 3 erforderliche Bescheinigung in Verkehr bringt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 36 c: KWG 7610-1

§ 37: Aufgeh. vor NF dieses G

§ 36 b Abs. 1: KWG 7610-1



## § 40

(1) Begeht ein Geschäftsleiter einer Schiffspfandbriefbank eine in § 38 mit Strafe oder eine in § 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann eine Geldbuße auch gegen die Schiffspfandbriefbank festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen ist, bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark.

## § 41\*

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 41 Abs. 1: OWiG 454-1

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

7628-2-1

Vom 8. Mai 1963

Bundesgesetzbl. I S. 293, verk. am 14. 5. 1963

## Artikel 1\*

## Artikel 2\*

(1) Beträgt das Grundkapital einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schiffspfandbriefbank weniger als acht Millionen Deutsche Mark, so gilt das vorhandene Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes ... Wird das vorhandene Grundkapital später erhöht, so ist eine Herabsetzung nicht zulässig, wenn das herabgesetzte Grundkapital weniger als acht Millionen Deutsche Mark betragen würde.

(2) Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes ... sind von den Schiffspfandbriefbanken die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Formblätter weiterhin anzuwenden.

(3) § 23 des Schiffsbankgesetzes ... ist erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1964 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden. Er kann auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

## Artikel 3\*

(1) Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Schiffshypothek in das Schiffsregister eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Schiffshypothek in das Schiffsbauregister.

(2) ...

Art. 1: Änderungsvorschrift  
Art. 2: SchBankG 7628-2  
Art. 2 Auslassungen: Abhängig von Art. 1 dieses G  
Art. 3 Abs. 2: Änderungsvorschrift

## Artikel 4\*

(1) ... *Diese Vorschriften* bleiben jedoch, soweit sie noch in Geltung sind, auf Rechte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen sind.

(2) ...

## Artikel 5\*

## Artikel 6\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Schiffsbankgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 7\*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963, *Artikel 1 Nr. 26 bis 28* tritt einen Monat nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Art. 4 Abs. 1 Satz 1: Aufhebungs- u. Änderungsvorschrift

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: V über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung v. 13. 2. 1920 S. 231, G über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 26. 1. 1923 I 90, V über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 29. 1. 1923 I 90, Zweites G über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 29. 3. 1923 I 232, G über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 18. 12. 1925 I 469, Zweites G über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 17. 12. 1928 I 405, Drittes G über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 21. 12. 1929 I 224, Viertes G über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 19. 12. 1930 I 629, Drittes G über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung v. 12. 3. 1931 I 31, Art. 16 Halbsatz 2 der V zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 21. 12. 1940 I 1609 aufgeh. durch Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieses G

Art. 4 Abs. 2: Änderungsvorschrift

Art. 5: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 8. 5. 1963 I 301

Art. 6: GVBl. Berlin 1963 S. 538; 3. ÜberlG 603-5; SchBankG 7628-2

Art. 7 Kursivdruck: §§ 38 bis 41 des Schiffsbankgesetzes; SchBankG 7628-2

7628-6

**Gesetz  
über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte  
der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken**

Vom 5. August 1950

Bundesgesetzbl. S. 353, verk. am 7. 8. 1950

§ 1 \*

§ 2 \*

§ 3 \*

Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, daß die nach § 22 des Umstellungsgesetzes umgestellten Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe bei Berechnung des Betrages

§§ 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 14. 1. 1963 I 9  
§ 3: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13; HypBankG 7628-1; SchBankG 7628-2; für Berlin vgl. § 5 Abs. 4 2. RealkrErwG 7628-7  
§ 3 „Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt“: Vgl. § 19 Abs. 1 LwRentBankG 7624-1

außer Betracht bleiben, bis zu dem Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken nach §§ 7, 41 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 des Hypothekensbankgesetzes und § 7 des Schiffsbankgesetzes Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgeben und Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und nach § 1 aufnehmen dürfen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

7628-7

**Gesetz  
über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und  
Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1  
des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Vom 30. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 115, verk. am 5. 5. 1954

§ 1 \*

§ 2 \*

§ 3 \*

Werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) oder auf Grund des Artikels V Nr. 3 (a) der Anlage II des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) Hypothekenspfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgegeben, so ist § 3 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 entsprechend anzuwenden.

§ 4 \*

(1) . . .

(2) Ist in der Zeit vom 17. Dezember 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Darlehen der in Absatz 1 genannten Art das Kündigungsrecht aus § 247 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen worden, so steht § 247 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Wirksamkeit der Vereinbarung für die Zeit nicht entgegen,

§§ 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 14. 1. 1963 I 9  
§ 3: RealkrErwG 7628-6; AltspG 621-4  
§ 4 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 14. 1. 1963 I 9  
§ 4 Abs. 2: BGB 400-2  
§ 4 Abs. 2 Kursivdruck: Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten besonderen Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen gem. § 4 Abs. 1 dieses G

während der das Darlehen zur Deckungsmasse gehört. Die Wirksamkeit von Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 \*

(1) Dieses Gesetz und das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

(2) und (3) . . .

(4) Für die Anwendung des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 im Land Berlin tritt in § 3 des genannten Gesetzes an die Stelle des § 22 des Umstellungsgesetzes Artikel 20 Nr. 49 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948.

§ 6 \*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung . . . in Kraft.

§ 5 Abs. 1: GVBl. Berlin 1954 S. 369; RealkrErwG 7628-6; Verf. (Berlin) v. 1. 9. 1950 VBl. I 433  
§ 5 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 14. 1. 1963 I 9  
§ 5 Abs. 4: RealkrErwG 7628-6; UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13; UmstV (Berlin) v. 4. 7. 1948 VBl. S. 374  
§ 6 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 1 dieses G

## Privatnotenbankgesetz

7629-1

Vom 30. August 1924

Reichsgesetzbl. II S. 246

## I. Befugnis zur Notenausgabe

## § 1\*

(1) Privatnotenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. und 2. ...
3. die *Württembergische Notenbank* in Stuttgart,
4. die *Badische Bank* in *Mannheim*.

(2) ...

## § 2\*

Abänderungen der landesrechtlichen Vorschriften über die Privatnotenbanken sowie Abänderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der *Reichsregierung*, soweit sie das Grundkapital, die Rücklagen, den Geschäftskreis ... zum Gegenstand haben.

## § 3\*

## II. Privatbanknoten

## §§ 4 bis 13\*

## § 13 a\*

... Die vorhandene Rücklage darf nur mit Genehmigung des *Reichsbankdirektoriums* aufgelöst werden.

## III. Geschäfte der Privatnotenbanken

## § 14\*

## § 15\*

- § 1 Abs. 1 Nr. 1: Gegenstandslos (Vermögensübernahme durch die Bayerische Staatsbank in München)  
 § 1 Abs. 1 Nr. 2: Gegenstandslos, betrifft Sachsen  
 § 1 Abs. 1 Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt Württembergische Bank (Namensänderung)  
 § 1 Abs. 1 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt Karlsruhe (Sitzverlegung)  
 § 1 Abs. 1 Nr. 4: Berichtigung 1925 II 114  
 § 1 Abs. 2 Satz 1: Gegenstandslos durch § 2 Satz 2 G v. 15. 6. 1939 I 1015  
 § 1 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034, gegenstandslos durch § 2 Satz 2 G v. 15. 6. 1939 I 1015  
 § 2 erste Auslassung: Aufgeh. durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89  
 § 2 zweite Auslassung: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 3 Abs. 1: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 3 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 29. 12. 1934 II 1399, gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 3 Abs. 3 bis 6: Aufgeh. durch Nr. 2 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 §§ 4 bis 7: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 7 Abs. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 § 7 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 29. 12. 1934 II 1399 u. gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 8: Aufgeh. durch Art. 2 Satz 1 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 §§ 9 bis 12: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 13: Aufgeh. durch Art. 2 Satz 1 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 § 13 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 § 13 a Satz 1: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 13 a Kursivdruck: Vgl. RBankLiquG 7620-6 u. BBankG 7620-1  
 §§ 14 u. 15: Aufgeh. durch Art. 2 Satz 1 G v. 29. 12. 1934 II 1399

## § 16\*

Die Privatnotenbank darf nicht außerhalb desjenigen Landes, *das ihr die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat*, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen.

## IV. Notensteuer

## § 17\*

## § 18\*

## V. Veröffentlichung der Bankausweise, Bilanz\*

## § 19\*

(1) bis (3) ...

(4) Die Bank hat *ferner* spätestens sechs Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahrs eine genaue Bilanz ihrer Aktiven und Passiven sowie den Jahresabschluß der Gewinn- und Verlustrechnung im Bundesanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

(5) Auf die Bilanzen der Privatnotenbanken finden die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt wird. Die Privatnotenbank hat Bilanzübersichten nach Maßgabe der für die inländischen Kreditinstitute in dieser Hinsicht allgemein geltenden Vorschriften zu veröffentlichen.

## VI. Aufsichtsrecht

## § 20\*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* ist jederzeit befugt, durch Einsicht in die Bücher, Kassenbestände und Geschäftsräume der Privatnotenbanken zu prüfen, ob diese die durch Gesetz ... festgestellten ... Beschränkungen der Notenausgabe innehalten und ob die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten sowie die zur Steuerberechnung abzugebenen Nachweise der wirklichen Sachlage entsprechen.

- § 16: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 § 16 Kursivdruck: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 §§ 17 u. 18: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 Abschn. V Überschrift: Berichtigung 1925 II 114  
 § 19 Abs. 1: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 19 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 29. 12. 1934 II 1399, gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 19 Abs. 3: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 19 Abs. 4: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1  
 § 19 Abs. 4 Kursivdruck: Abhängig von dem gegenstandslosen § 19 Abs. 1 bis 3 dieses G  
 § 19 Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 29. 12. 1934 II 1399  
 § 20 Abs. 1 Auslassungen u. Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034

(2) Der Vorstand der Bank gibt dem *Reichswirtschaftsminister* nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Bank.

(3) Die Privatnotenbanken sind nur mit Zustimmung des *Reichswirtschaftsministers* berechtigt, über das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihnen vorhandene Gold zu verfügen. Dies gilt auch im Fall der Liquidation ... einer Bank.

§ 21

Die Regierung des Landes, in dem eine Privatnotenbank ihren Sitz hat, ist befugt, die Aufsicht über die Privatnotenbank auszuüben und auf die Privatnotenbank bezügliche Bestimmungen zu erlassen, soweit nicht *reichsgesetzliche* Vorschriften entgegenstehen.

§§ 22 bis 27\*

IX. Strafbestimmungen

§ 28\*

Die Mitglieder des Vorstandes der Privatnotenbanken werden:

1. wenn sie in den durch § 19 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wesentlich den Stand der

§§ 22 bis 27 u. § 28 Nr. 2 erste bis dritte Auslassung: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034  
 § 28 Nr. 2 vierte Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. § 27 StGB 450-2  
 § 28 Nr. 3: Gegenstandslos ab 1. 1. 1936 durch Nr. 1 G v. 18. 12. 1933 II 1034

Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;

2. wenn die Bank ... Noten ausgibt, ... mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Zehnfachen des ... ausgegebenen Betrags gleichkommt ...; straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Mehrausgabe ohne sein Verschulden erfolgt ist;

3. ...

§ 29\*

X. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 30\*

Der *Reichswirtschaftsminister* kann ... Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 31\*

(1) ...

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Bankgesetz vom 14. März 1875 außer Kraft tritt (§ 53 des neuen Bankgesetzes).

§ 29: Gegenstandslos durch § 1 G v. 30. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1  
 § 30 Auslassung: Aufgeh. durch § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89  
 § 31 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift  
 § 31 Abs. 2: G v. 14. 3. 1875 S. 177 aufgeh. durch § 53 des am 30. 8. 1924 verkündeten, gem. § 1 V v. 10. 10. 1924 II 383 am 11. 10. 1924 in Kraft getretenen G v. 30. 8. 1924 II 235

**7629-1-2** **Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924**  
**(Reichsgesetzbl. II S. 246) — (Überleitungsgesetz)**

Vom 29. Dezember 1934

Reichsgesetzbl. II S. 1399, verk. am 29. 12. 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1\*

Zur Erleichterung der Umstellung des Geschäftsbetriebes auf die Geschäfte einer Kreditbank kann eine Privatnotenbank mit Zustimmung des *Reichswirtschaftsministers* ihren Geschäftskreis über den

Art. 1: PrivNBankG 7629-1

im Privatnotenbankgesetz zugelassenen Umfang hinaus erweitern.

Artikel 2\*

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Art. 2: Änderungsvorschrift

# Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten\*

7629-6

Vom 29. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 217, verk. am 31. 3. 1952

## §§ 1 bis 4\*

### § 5\*

(1) Die Vermögenswerte, die das ausgründende Kreditinstitut nach dem Gründungsvertrag als Sacheinlage in ein Nachfolgeinstitut einzubringen hat, gehen mit der Eintragung des Nachfolgeinstituts in das Handelsregister auf dieses Nachfolgeinstitut über.

(2) Die Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts, die ein Nachfolgeinstitut nach dem Gründungsvertrag zu übernehmen hat, gehen mit der Eintragung des Nachfolgeinstituts in das Handelsregister auf dieses Nachfolgeinstitut unter Befreiung des ausgründenden Kreditinstituts über. Der bisherige Schuldner hat den kraft Gesetzes eingetretenen Übergang der Verbindlichkeit dem Gläubiger mitzuteilen. Abgesehen von der Befreiung des bisherigen Schuldners werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder Schiffshypothek oder einer sonstigen Sicherheit durch den Schuldübergang nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Für Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts, die vor der Ausgründung entstanden sind und die nicht auf ein Nachfolgeinstitut übergehen, haften die Nachfolgeinstitute und das ausgründende Kreditinstitut als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander ist aus diesen Verbindlichkeiten das ausgründende Kreditinstitut allein verpflichtet.

(4) Nachfolgeinstitute, auf die gemäß Absatz 2 Schulden des ausgründenden Kreditinstituts übergegangen sind oder die gemäß Absatz 3 neben dem ausgründenden Kreditinstitut haften, können dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem ausgründenden Kreditinstitut und dem Gläubiger ergeben; § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz findet Anwendung. Mit einer Forderung des ausgründenden Kreditinstituts, die nicht gemäß Absatz 1 auf ein Nachfolgeinstitut übergegangen ist, können die Nachfolgeinstitute jedoch nicht aufrechnen.

### § 6

Die Nachfolgeinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen des ausgründenden Kreditinstituts gegen Übertragung entsprechender Vermögenswerte Verbindlichkeiten der in § 5 Abs. 3 genannten Art zu übernehmen; der Betrag, der von jedem der Nachfolgeinstitute jeweils zu übernehmenden Verbindlichkeiten bestimmt sich nach dem Verhältnis, in

dem die in den Eröffnungsbilanzen der Nachfolgeinstitute ausgewiesenen, nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen zueinander stehen.

### § 7\*

(1) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts sind auf die Nachfolgeinstitute so aufzuteilen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden.

(2) Die Verbindlichkeiten der in § 6 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Art des ausgründenden Kreditinstituts sind von den Nachfolgeinstituten zu übernehmen, in deren Niederlassungsbereich die dem ausgründenden Kreditinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren. Die Ansprüche und Rechte des ausgründenden Kreditinstituts gegen Dritte, die aus der Anlegung der als Gegenwert zugeflossenen Mittel entstanden sind, sind entsprechend auf die Nachfolgeinstitute zu übertragen. Soweit hinsichtlich einer Verbindlichkeit nicht festzustellen ist, wo die dem ausgründenden Kreditinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind und soweit dem ausgründenden Kreditinstitut keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, haben die Nachfolgeinstitute den Teil der Verbindlichkeit, für den das ausgründende Kreditinstitut gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, anteilig zu übernehmen; die Höhe des von jedem Nachfolgeinstitut zu übernehmenden Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die in den Eröffnungsbilanzen der Nachfolgeinstitute ausgewiesenen, nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen zueinander stehen.

(3) Der Gläubiger einer in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Forderung kann innerhalb eines Jahres seit Empfang der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, daß die Verbindlichkeit des Nachfolgeinstituts, gegen das sich seine Forderung gemäß § 5 Abs. 2 richtet, auf ein anderes Nachfolgeinstitut desselben ausgründenden Kreditinstituts übergeht.

(4) Die Bestimmung gemäß Absatz 3 ist dem Nachfolgeinstitut gegenüber, auf das die Verbindlichkeit übergehen soll, zu erklären. Sie muß sich auf die ganze Forderung erstrecken; haftet für einen Teil einer Forderung ein Zweitschuldner, so ist dieser Teil der Forderung als selbständige Forderung anzusehen. Mit dem Zugang der Erklärung tritt das andere Nachfolgeinstitut an die Stelle des bisherigen Schuldners. Der Schuldübergang ist dem bisherigen Schuldner von dem neuen Schuldner mitzuteilen. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

§§ 1 bis 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 24. 12. 1956 I 1073

§ 5 Abs. 2: BGB 400-2

§ 5 Abs. 4: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

§ 7 Abs. 2 u. 3: 35. DV zum UmstG v. 1. 10. 1949 ABIAHK S. 154

(5) Das Nachfolgeinstitut, auf das gemäß den Absätzen 3 und 4 die Schuld übergeht, kann von dem bisherigen Schuldner die Übertragung entsprechender Vermögenswerte verlangen.

## § 8 \*

## § 9 \*

(1) Jedem Aktionär des ausgründenden Kreditinstituts stehen Anteile an dem Kapital jedes der Nachfolgeinstitute in dem Betrag zu, der seinem Anteil an dem Gesellschaftskapital des ausgründenden Kreditinstituts entspricht. Wenn der auf eine Aktie des ausgründenden Kreditinstituts entfallende Betrag an Aktien eines Nachfolgeinstituts 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages nicht erreicht, können Aktien des Nachfolgeinstituts auf 20 oder 50 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen notwendig ist. Aktien dieser Art, die auf Nennbeträge unter 100 Deutsche Mark lauten, können auf den Inhaber ausgestellt werden. Aktien, die nicht auf 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1955 in Aktien, die auf 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches von 100 Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

(2) Aktionäre, die nicht eine Aktie mit Lieferbarkeitsbescheinigungen vorlegen, können die auf ihre Aktien entfallenden Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute erst beanspruchen, nachdem ihnen im Wertpapierbereinungsverfahren von der Anmeldestelle eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt worden ist. Aktionäre des ausgründenden Kreditinstituts, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) ausweisen, sind berechtigt, bereits vor Übertragung der auf sie entfallenden Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute die Mitgliedschaftsrechte in entsprechender Anwendung des angeführten Gesetzes auszuüben.

## § 10

Nach Eintragung der Nachfolgeinstitute in das Handelsregister darf das ausgründende Kreditinstitut Bankgeschäfte nur noch vornehmen, soweit sie zur Abwicklung erforderlich sind.

## § 11 \*

(1) Die Umsatzsteuer und die Steuern vom Kapitalverkehr werden nicht erhoben aus Anlaß von:

- a) Gründungen von Nachfolgeinstituten auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes,
- b) Übertragung von Vermögensgegenständen bei Gründung von Nachfolgeinstituten auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns für Zwecke der Körperschaftsteuer ... und der Gewerbesteuer kann das ausgründende Kreditinstitut Wirtschafts-

güter, die auf ein Nachfolgeinstitut übertragen werden, in der der Ausgründung zugrunde zu legenden Bilanz (Ausgründungsbilanz) abweichend von den §§ 14 und 15 des Körperschaftsteuergesetzes mit den Werten ansetzen, die sich nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes) ergeben. Werden Beteiligungen und Wertpapiere, die am 9. Mai 1945 Anlagevermögen waren, höher bewertet, so wird der dadurch entstehende Gewinn bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer ... und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für Zwecke der Gewerbesteuer nur mit 30 vom Hundert angesetzt. Im übrigen wird der durch die Bewertung in der Ausgründungsbilanz entstehende Gewinn ebenso wie der sich bis zum Stichtag der Ausgründungsbilanz ergebende Gewinn (Betriebsgebarungsgewinn) nach den allgemeinen Vorschriften in vollem Umfang zu den Steuern vom Einkommen und Gewerbeertrag herangezogen.

(3) Die Anfangswerte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Nachfolgeinstitute dürfen die nach Absatz 2 in der Ausgründungsbilanz des ausgründenden Kreditinstituts angesetzten Werte nicht übersteigen.

## § 12 \*

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Auflösung und Ausgründung von Kreditinstituten auf Grund dieses Gesetzes entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt. Die ermäßigte Gebühr für eine Beurkundung beträgt höchstens 2500 Deutsche Mark.

(2) Werden Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte, für deren Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen oder Rechtsgeschäften beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung). Die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden ermäßigten Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

## § 13 \*

## § 14 \*

## § 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 8: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 24. 12. 1956 I 1073

§ 9 Abs. 2: AktAusübG 4137-1

§ 11 Abs. 2: KStG 611-4; EStG 611-1

§ 11 Abs. 2 Auslassungen: Gegenstandslos durch Art. 9 G v. 18. 7. 1958 I 473

§ 12 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt (§§ 58, 59 der Kostenordnung) gem. Art. 11

§ 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 12 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt (§§ 33, 79 der Kostenordnung) gem. Art. 11

§ 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§§ 13 u. 14: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 24. 12. 1956 I 1073

## Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten

7629-7

Vom 24. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 1073, verk. am 29. 12. 1956

## § 1\*

(1) ...

(2) Für ein Kreditinstitut, das im Wege der Ausgründung Nachfolgeinstitute errichtet hat (ausgründendes Kreditinstitut), entfällt die sich aus § 10 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten ergebende Beschränkung, wenn sich das ausgründende Kreditinstitut mit seinen Nachfolgeinstituten oder mit einem durch Vereinigung seiner Nachfolgeinstitute gebildeten Kreditinstitut vereinigt.

## § 2\*

(1) Für eine Vereinigung

1. mehrerer Nachfolgeinstitute desselben ausgründenden Kreditinstituts miteinander, oder eines Nachfolgeinstituts mit einem durch Vereinigung von Nachfolgeinstituten gebildeten Kreditinstitut,
2. des ausgründenden Kreditinstituts mit Nachfolgeinstituten dieses Kreditinstituts oder einem durch Vereinigung solcher Nachfolgeinstitute gebildeten Kreditinstitut

gilt § 3 dieses Gesetzes.

(2) Nachfolgeinstituten im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. mit Mitteln des ausgründenden Kreditinstituts mit dem Sitz in Berlin errichtete oder in Berlin mit Mitteln der Nachfolgeinstitute betriebene Kreditinstitute,
2. Kreditinstitute, die auf Grund der nach dem 8. Mai 1945 geltenden Niederlassungsvorschriften als Unternehmen mit beschränktem Niederlassungsbereich gegründet worden sind, um die Aufgaben eines bei Kriegsende geschlossenen Kreditinstituts zu übernehmen, das Niederlassungen in den drei in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten genannten Bezirken unterhalten hat.

## § 3\*

(1) Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren für die Berichtigung öffentlicher Bücher sowie notarielle Beurkundungsgebühren, die durch eine in § 2 bezeichnete Vereinigung entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung, die zum Zwecke einer solchen Vereini-

gung vorgenommen wird. Die ermäßigte Gebühr für eine Beurkundung beträgt höchstens 2500 Deutsche Mark.

(2) Werden Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte, für deren Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen oder Rechtsgeschäften beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung). Die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden ermäßigten Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

(5) Die Gebührenermäßigung tritt ein, wenn die Vereinigung sämtlicher Nachfolgeinstitute desselben ausgründenden Kreditinstituts, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

## § 4\*

Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung gemäß §§ 233 ff. des Aktiengesetzes oder die Übertragung des Vermögens nach § 255 des Aktiengesetzes oder nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften. Eine Vereinigung von Nachfolgeinstituten liegt auch vor, wenn ein Nachfolgeinstitut die Mehrheit der Gesellschaftsanteile anderer Nachfolgeinstitute erwirbt.

## § 5\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 1 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2: BankNiederlG 7629-6

§ 3 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt (§§ 58, 59 der Kostenordnung) gem. Art. 11

§ 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 3 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt (§§ 33, 79 der Kostenordnung) gem. Art. 11

§ 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935; KostO 361-1

§ 4: AktG 4121-1; UmwG 4120-1

§ 5: GVBl. Berlin 1957 S. 91; 3. ÜberlG 603-5





## Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BBauG	= Bundesbaugesetz
ABIAHK	= Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland	BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz
ABIKR	= Amtsblatt des Kontrollrats	BBG	= Bundesbeamten-gesetz
ABIMR(AmZ)	= Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland — Amerikanisches Kon- trollgebiet	BDO	= Bundesdisziplinarordnung
Abs.	= Absatz	Beil.	= Beilage
ÄndG	= Gesetz zur Änderung	Bek.	= Bekanntmachung
ÄndV zum GenBankG	= Verordnung über die Verlängerung der Steuer- befreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse	BekG	= Gesetz über Bekannt- machungen
AktAusübG	= Gesetz über die Aus- übung von Mitglied- schaftsrechten aus Aktien während der Wertpapier- bereinigung	Beschl.	= Beschluß
AktG	= Gesetz über Aktiengesell- schaften und Kommandit- gesellschaften auf Aktien	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Altbg	= Altbankengesetz	BRRG	= Beamtenrechtsrahmen- gesetz
AltspG	= Gesetz zur Milderung von Härten der Währungs- reform (Altsparengesetz)	Buchst.	= Buchstabe
AO	= (Reichs-)Abgabenordnung	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
Art.	= Artikel	BWGGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
aufgeh.	= aufgehoben	d.	= der, die, das, des
AuslBWGGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Aus- land lebenden Angehöri- gen des öffentlichen Dienstes	DV	= Durchführungs- verordnung
AuslSchuG	= Gesetz zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslands- schulden	EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BankNiederlG	= Gesetz über den Nieder- lassungsbereich von Kreditinstituten	eingef.	= eingefügt
BAnz.	= Bundesanzeiger	Entsch.	= Entscheidung
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	EntschuAbwG	= Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung
		Erl.	= Erlaß
		EstG	= Einkommensteuergesetz
		FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der frei- willigen Gerichtsbarkeit
		G	= Gesetz
		GBO	= Grundbuchordnung
		gem.	= gemäß
		GenKasG	= Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse

GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	9. LwSchuDV	= Neunte Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	Mtlg.	= Mitteilung
GS	= Gesetzsammlung	neugef.	= neugefaßt
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	NF	= Neufassung
G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	Nr.	= Nummer
HGB	= Handelsgesetzbuch	OAnz.	= Öffentlicher Anzeiger
HypBankÄndG	= Viertes Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekengesetzes	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
HypBankG	= Hypothekengesetz	PfandbrG	= Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten
HypBankUmwV	= Verordnung über die Umwandlung von Kreditanstalten in Hypothekbanken	PrivNBankG	= Privatnotenbankgesetz
i. d. F.	= in der Fassung	RAnz.	= Reichsanzeiger
Kap.	= Kapitel	RBankG	= Gesetz über die Deutsche Reichsbank
KO	= Konkursordnung	RBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank
KomBankV	= Verordnung über die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —	RealkrErwG	= Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken
KomKV	= Verordnung über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
KostO	= Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	RentGrSchuG	= Gesetz über die Rentenkassenschuld
KRG	= Kontrollratsgesetz	Rhld.	= Rheinland
KStG	= Körperschaftsteuergesetz	S.	= Seite
KWG	= Gesetz über das Kreditwesen	SchBankG	= Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz)
LRentBankG	= Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank	SchRegO	= Schiffsregisterordnung
LwRentBankG	= Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank	SchRG	= Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffbauwerken
		SchvschrG	= Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen

SparkV	= Sparkassen-Verordnung	UmwG	= Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften
StatG	= Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke	V	= Verordnung
StGB	= Strafgesetzbuch	v.	= vom
u.	= und	VBl.	= Verordnungsblatt
3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)	Verf.	= Verfassung
UmstErgG	= Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz)	verk.	= verkündet
UmstG	= Umstellungsgesetz	VerkG	= Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen
UmstV	= Umstellungsverordnung	vgl.	= vergleiche
		WährG	= Währungsgesetz
		WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
		Wttbg.	= Württemberg

## **Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.